

Bettler und Vaganten als Herausforderung für die Staatsraison im Hochstift und der Reichsstadt Augsburg

von Wolfgang Wüst

Im Hochstift Augsburg lebten am Ende des 18. Jahrhunderts ca. 90 000 Personen¹, von denen ein zahlenmäßig nicht genau zu bestimmender, aber nicht zu gering zu veranschlagender Teil ohne feste „profession“ den unterständischen Schichten und somit dem Bettler- und Vagantenmilieu zuzurechnen ist. Johann Ulrich Schöll schätzte allein die Zahl der Vaganten in Schwaben im Jahr 1792 auf 2726 Personen; rechnet man die Bettler hinzu, ergäbe sich für das Gebiet des Schwäbischen Reichskreises auf der Grundlage nicht obrigkeitsstaatlich manipulierter zeitgenössischer Daten eine Mindestzahl von 6000 Armen². Wieviele Bettler und Vaganten sich zu dieser Zeit im Hochstift und der Reichsstadt Augsburg aufhielten bleibt allerdings ungeklärt, da nur die wiederholt aufgegriffenen Bettler über Belegschaftslisten des Zuchthauses in Buchloe bzw. über Brandmarkung, Hinrichtung oder Ausweisung aktenkundig wurden. Der Verfasser „zufälliger Gedanken“ über Zucht- und Arbeitshäuser überschätzte dabei 1782 sicherlich die Zahl der Bettler, Vaganten und des „liederlichen, diebischen und treulosen Gesindels“, wenn er sie auf ein Drittel der Bevölkerung festlegte³.

Wie dringlich dem Hofrat zu Dillingen und den ihm nachgeordneten Pflegeämtern das Vaganten- und Bettelproblem erscheinen mußte, zeigte sich an der Flut der in Druck gegangenen Bettelmandate, die aber ohne nachhaltige Wirkung geblieben sind. So bemerkte die hochstiftische und domkapitliche

¹ Staats- und Addresshandbuch des Schwäbischen Reichskraises, Bd. 1, Ulm 1799, Anhang S. 355; Alfons Maria Scheglmann, Geschichte der Säkularisation, Bd. 3,1. Hälfte, Regensburg 1905, S. 142. Scheglmanns Schätzung von 100 000 Seelen ist sicherlich zu hoch gegriffen, da bei der statistischen Erhebung nicht klar zwischen Diözesangebiet und hochstiftischem Territorium getrennt wurde.

² Johann Ulrich Schöll, Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben nach Akten und andern sichern Quellen von dem Verfasser des Konstanzer Hanß, Stuttgart 1793, S. 472–474; Carsten Küther Rüber und Gauner in Deutschland (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 20) Göttingen 1976, S. 19.

³ Anonym, Zufällige Gedanken zum Wohl des Vaterlandes von einem Patrioten über Zucht- und Arbeitshäuser, in: Zufällige Gedanken (...) über nützliche Feueranstalten und über die Gesindeordnung, Augsburg 1982, S. 9.

Verwaltung 1720 fast resignierend, „das unangesehen der so vilen hin und wider in dem Schwäbischen Crayß und sonderbahr in unserer residenzstadt Dillingen, auch anderen unsers hochstüffts aembteren vorgenombnen scharpfen justiz executionen nichts destoweniger disem allzu viel eingerissenen unheil nicht habe können abgeholfen werden, sonder das vilmehr dises höcheschädliche jauner- und gardgesind von einer zeit her weit ärger als jemahls vorhin in dem Schwäbischen Crayß eingetrungen“ sei⁴. Mit welcher Intensität jedoch die Mitglieder des Schwäbischen Reichskreises⁵ das Problem in Angriff nahmen, läßt sich z. B. an der die benachbart gelegenen hochstiftischen Ämter tangierenden legislativen Aktivität der Reichsstadt ablesen: die Zahl der Ratsdekrete gegen den Gassen-, Kirchen und Hausbettel steigerte sich von einem im 16., über vier im 17. Jahrhundert auf immerhin zweiundzwanzig im 18. Jahrhundert⁶. Die Unzulänglichkeit dieser gesetzgeberischen Maßnahmen ergab sich einerseits aus der mangelnden Kooperation innerhalb der zergliederten Staatenwelt in Ostschwaben, der unzulänglichen Personal- und Sachmittelausstattung für das gemeinsame Zucht- und Arbeitshaus des Reichskreises im hochstiftischen Pfliegamt Buchloe, dem Festhalten am überkommenen juristischen Instrumentarium (Urfehde, Acht und Leibesstrafen) als Antwort auf die Armutsfrage statt aufgeklärter Wohlfahrts- und Sozialpolitik und aus der restriktiv gehandhabten Heirats- und Ansässigmachungspraxis, die große Teile der Dienstmanschaft in lebenslängliches Eheverbot trieb und, bei Abstiftung und Aufkündigung des Dienstverhältnisses, zum Vaganten- und Bettlerdasein verurteilte⁷.

⁴ BayHStA, Hochstift Augsburg, Münchener Bestand (MüB), Lit. 236, S. 3.

⁵ Adolf Laufs, *Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 16) Aalen 1971; James Allen Vann, *The Swabian Kreis. Institutional growth in the holy Roman Empire, 1648–1715*, Brüssel 1975. Beide Arbeiten lassen die Frage der inneren Sicherheit des Reichskreises unberücksichtigt, obwohl sie zu den zentralen Aufgabenstellungen der Kreisverwaltung gerechnet werden muß.

⁶ Die Dekrete wurden im einzelnen an folgenden Tagen erlassen: 21. 10. 1556, 5. 11. 1650, 6. 4. 1675, 28. 7. 1689, 24. 1. 1692, 31. 3. 1711, 9. 4. 1712, 2. 1. 1725, 9. 4. 1729, 14. 12. 1730, 16. 1. 1738, 9. 4. 1739, 11. 3. 1741, 2. 7. 1751, 24. 1. 1752, 4. 9. 1754, 23. 9. 1756, 13. 7. 1771, 4. 4. 1772, 7. 9. 1776, 28. 6. 1781, 23. 10. 1781, 20. 11. 1787, 29. 5. 1790, 8. 3. 1794, 2. 3. 1797, 5. 6. 1798 und 27. 10. 1804. Die Übersicht wurde zusammengestellt aus: StadtA Augsburg, Historischer Verein 334.

⁷ Zur Sozialpolitik im ausgehenden 18. Jahrhundert vgl. u. a.: Friedrich Lütge, *Die bayerische Grundherrschaft. Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns im 16.–18. Jahrhundert*, Stuttgart 1949; Pankraz Fried, *Historisch-statistische Beiträge zur Geschichte des Kleinbauerntums (Söldnertums) im westlichen Oberbayern* (Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in München 51) München 1966, S. 5–39; Ders., *Voraussetzungen und Auswirkungen der frühen Industrialisierung in Bayern – Die Situation auf dem Lande* (Aufbruch ins Industriezeitalter 2) München 1985, S. 412–442.

Dies sind Gründe dafür, daß eine vordergründige Abtrennung der vagierenden und bettelnden Bevölkerung von den Seßhaften und Besitzenden, wie sie in den zeitgenössischen Gerichts- und Polizeiakten nachgezeichnet ist, von der Sozialgeschichtsforschung und vorindustriellen Gesellschaft und der Soziologie entschieden abgelehnt wird⁸. Der Sippenverband als soziales Band greift mit der Individualisierung der Gesellschaft nur noch unvollkommen; die Zersetzung des Lehenbandes und das vor allem unter Physiokraten des 18. Jahrhunderts diskutierte Fehlverhältnis von landwirtschaftlicher Ernährungsgrundlage und Bevölkerungswachstum taten ihr übriges, um die Zahl der Vaganten wohl auch relativ, aber vor allem im Spiegelbild der wissenschaftlichen Publizistik und der landesherrlichen Mandate sprunghaft im Barock- und Aufklärungszeitalter ansteigen zu lassen. Dem Werdegang dieser Unterschichten, incl. des kriminellen Milieus, widmete Carsten Küther neuerdings zwei Monographien⁹, die auf der Grundlage einer sowohl qualitativ-typologischen als auch quantitativ sehr fragwürdig erscheinenden Quellengrundlage erarbeitet wurden. Die Untersuchung des Vaganten und Bettlerdaseins im Hochstift und der Reichsstadt Augsburg läßt insbesondere das Bemühen eines mittleren Flächenstaates mit dem Regierungssitz Dillingen einerseits und eines urbanen Zentrums andererseits in der Strukturverbesserung sozialer Mißstände erkennen, womit sich möglicherweise ein differenzierteres Bild der „Menschen auf der Straße“ künftig zeichnen läßt.

Obrigkeitsstaatliche Disziplinierung

Der Bischofsstaat verfuhr bei der Ausweisung mißliebiger Gauner, Vaganten und Bettler rigoroser als andere Staaten des Schwäbischen Reichskreises. Verbannung aus dem domkapitulischen und hochstiftischen Territorium erfolgte

⁸ Zu diesem Problemkreis ausführlicher: Hans Ulrich Wehler (Hg.), *Moderne deutsche Sozialgeschichte* (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 10) Köln³ 1976; Ders. (Hg.), *Sozialgeschichte heute*, 1974; Peter C. Luetz (Hg.), *Soziologie und Sozialgeschichte* (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 16) Köln 1972; Michael Mitterauer, *Grundtypen alteuropäischer Sozialformen. Haus und Gemeinde in vorindustriellen Gesellschaften* (Kultur und Gesellschaft. Neue historische Forschungen 5) Stuttgart 1979; Hubert Klebel, *Das Pauperproblem in der Zeit des Spätmerkantilismus und beginnenden Liberalismus in Bayern. Eine sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung zur Entwicklung der Arbeitsverhältnisse und der staatlichen Wohlfahrtspolitik* (Diss. masch.), München 1955.

⁹ Carsten Küther, *Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 56) Göttingen 1983; Ders., *Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 20) Göttingen 1976.

im Erstfall „nebst wohl empfindlicher züchtigung nemblich, sovil die erwachsene manns- oder weibspersohnen betrifft, mit 20 in 30 carbatschstreichen gegen abschwörung einer urphed, die kinder aber von 10 biß 16 jahren (wurden) mit der ruthen ausgestrichen“. Im Wiederholungsfall verschärfte sich das Verfahren nicht unerheblich; jetzt sollten „sie als muthwillige frevler und mainaidige mit ruthen ausgestrichen und auf dem rucken mit denen buchstaben H(ochstift) A(ugsburg) gebrandmarcket“ werden. Wurden gebrandmarkte Bettler und Vaganten im Hochstift aufgegriffen, „es seyen gleich manns- oder weibspersohnen, auch deren kinder so über 18 jahr alt, wann sie schon keine andere unthat begangen, gleichwohl als offenbahre gottlose verächter diser heilsamben obrigkeitlichen verordnung¹⁰ und gebott mit der schwerdt- und todtstraff angesehen werden“. Malefizische Gerichtsurteile konnten auch dann vollstreckt werden, wenn die ersten beiden Ausweisungsverfahren außerhalb des Hochstiftes von statten gingen, wobei „solches durch gerichtliche acta würde können rechtmäßig erweisen“ werden¹¹. In der Reichsstadt Augsburg hingegen begnügten sich die Deputierten des Zucht- und Strafamtes vor der Errichtung eines eigenen Zucht- und Arbeitshauses 1755 mit Stadtverweisung und kleineren Disziplinierungsurteilen auch gegen rückfällige Täter. Ein symptomatisches Strafverfahren kam diesbezüglich gegen Anna Gastl aus dem hochstiftischen Vogtamt Wehringen¹² 1609 zu einem Abschluß. Die 26jährige Anna Gastl brachten eigenes Siechentum und ihre Ehe mit Nikolaus Guetbrot, „welcher lam und krumb“ sei, an den Bettelstab. Nachdem sie bereits „hiervor einmal betlens halben in eisen und 4 wochen lang im nothauß¹³ gelegen“, verdoppelte sich das Strafmaß im Wiederholungsfall. Als sie schließlich als 29jährige trotz wiederholt ausgesprochenen Stadtverbotes zum vierten Mal innerhalb der Stadttore aufgegriffen wurde, verhängte das Stadtgericht ein

¹⁰ Die Serie der landesherrlichen Verordnungen setzte im Hochstift Augsburg in vollem Umfang erst im 18. Jahrhundert ein, während in den Reichsstädten bereits Mitte des 16. Jahrhunderts Mandate gegen den öffentlichen Bettel erlassen wurden.

Außerdem wurden seitens der landesherrlichen Gerichtsverwaltungen geheime Sicherheitsdossiers über die Vagantentätigkeit spezieller Bevölkerungsgruppen angefertigt. Symptomatisch für diese Art der obrigkeitsstaatlichen Informationsspeicherung ist ein Bericht des Plassenburger Arbeits- und Zuchthausdirektors Karl Stuhlmüller, denn das von ihm verfasste „vorliegende Werkchen, welches nur für Polizey- und Gerichtsbehörden, keineswegs aber für den Buchhandel, bestimmt ist, enthält die Resultate einer gegen jüdische Gaunerbanden gegenwärtig eingeleiteten, bloß polizeylichen Untersuchung . . .“. Vgl. Karl Stuhlmüller, Vollständige Nachrichten über eine polizeyliche Untersuchung gegen jüdische, durch ganz Deutschland und dessen Nachbarstaaten verbreitete Gaunerbanden, Plassenburg 1823.

¹¹ Die vorausgegangenen Zitate aus: BayHStA, Hochstift Augsburg, MüB, Lit. 236, § 2.

¹² Vgl. dazu demnächst einen verwaltungs- und verfassungsgeschichtlich orientierten Beitrag des Verfassers zur Ortsgeschichte Wehringen, der den Zeitraum von 1648 bis 1802/03 umfassen wird.

¹³ Arbeitshaus.

relativ mildes Urteil, wenn es Anna Gastl „ein halb jar ins nothauß condemnirt (und) alsdan erlassen (wurde, daß sie) aus der statt geschafft werden“ sollte¹⁴. Auch gegen den Bettler Christoph Bair aus dem fürstbischöflichen Rentamt Augsburg (Vogtamt Göggingen)¹⁵ wurde ähnlich verfahren. Obwohl er ebenfalls viermal gegen das Urteil der Stadtverbannung verstieß und vorgab, er „habe gesponnst (= Almosen) hereingetragen, damit er seinem krankhen weib und 3 kleinen kinderlein köndte ein brot khaufen“¹⁶, folgte lediglich eine erneute Stadtausweisung.

Die Obsorge über den Gassenbettel im Hochstift Augsburg und den anderen Territorien des Schwäbischen Kreises erfolgte durch sog. Gassenhauptleute in den vom Bettelunwesen stärker betroffenen urbanen Zentren. So wurden in dem bis 1602 unter bischöflicher Majorats Herrschaft stehenden Oberhausen¹⁷ regelrechte Razzien gegen Bettler veranstaltet. Während einer „straif“ im Jahre 1752 griff die Ortsverwaltung sämtliche Vaganten auf und führte sie „ad interrogatoria generalia“ ins Augsburger Stadtgericht. Bei den vorgenommenen Verhören zeigte sich die Unzulänglichkeit der bis zu diesem Zeitpunkt gegen das Vagantenwesen ergriffenen Maßnahmen seitens der landesherrlichen Verwaltungen im Reichskreis. „Gleichwie nun arrestati nicht nur zum theil falsche pässe und kundschaftten (. . .) bey sich gehabt und inhafftirt gewest, sondern auch (der Vagant) Haurieter bereits gebrandmarkt und mit ruthen außgehauen werden, auch überhaupts ihre aussagen nicht miteinander übereinskommen; nicht minder die angebliche lieutenantsfrau (eine der aufgegriffenen Vaganten) unter dem namen Elisabetha Hofmännin mit angab einer andern geburtsstadt schon im vorigen jahr, nach zeugnuß des allhiesigen herrn stadtcassiers, (. . .) hier gewest seyn solle“¹⁸. Die aufgegriffenen Vaganten wurden schließlich zur weiteren Disposition in das Zuchthaus Buchloe durch die Stadtgarde eskortiert.

¹⁴ StadtA Augsburg, Strafamt, Urgichtensammlung 1609b V 9 (Verfahren gegen Anna Gastl aus Wehringen).

¹⁵ Mitte des 18. Jahrhunderts bildete Göggingen mit 121 hochstiftischen Untertanen nach Schwabmünchen (278), Bobingen (202) und Wehringen den viertgrößten Amtsort im Augsburger Rentamtsbezirk. Vgl. Archiv des Bistums Augsburg (ABA), Akten BO 773.

¹⁶ StadtA Augsburg, Strafamt, Urgichtensammlung 1627b X 12 (Verfahren gegen Christoph Bair aus Göggingen).

¹⁷ Die Augsburger St. Martins-Stiftung erhielt 1602 den hochstiftischen Ortsteil. Dagegen fielen im Tauschverfahren reichsstädtische Besitzungen in Eppisburg und Stiftungsbesitz zu Anhausen, Riedsend und im Rischgau an Domkapitel und Hochstift. Die hochstiftische Bischofsau, der spätere Siebentischwald, wurde dafür der Reichsstadt zugeschlagen. Detlev Schröder, Stadt Augsburg (Historischer Atlas v. Bayern I/10) München 1975, S. 176 f.

¹⁸ StadtA Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 3 (= Requisitionsschreiben der Stadtkanzlei an den Buchloer Kriminalkommissär Hanold vom 6. 5. 1752). Frau cand. phil. Beate Fuhl wertet derzeit den Bestand der Buchloer Zuchthausakten für eine umfassendere Studie aus, die demnächst als Magisterarbeit bei Herrn Prof. Dr. W. Reinhard abgeschlossen wird.

Als unzulänglich erwies sich zur Identifizierung und Kontrolle der Bettler das vom Hochstift maßgeblich initiierte Ausweisungssystem. Bettler- und Vagantenpässe enthielten zwar Angaben zur betreffenden Person (Alter, Haarfarbe, Statur usw.) und zum Gesellschaftsstand (Beruf)¹⁹, doch waren sie nicht fälschungssicher. Noch 1729 versprach sich die hochstiftische Verwaltung durch die Pässe eine entscheidende Verbesserung bei der Vagantenüberwachung, wenn sie über die Buchloer Zuchthausverwaltung „einige exemplaria patents und pässen“ an die Mitglieder des Schwäbischen Reichskreises zur dortigen Einführung versenden ließ²⁰. Als ebenso untaugliche Mittel zur vollständigen Registrierung der zugelassenen Bettler entpuppten sich variationsreiche Bettelzeichen aus Blech oder Messing mit den Buchstaben B. A. B. Z. (Buchloer Assoziations-Zettel-Zeichen).

Die Überführung des betroffenen Personenkreises, worunter sich immerhin fünf Männer und zwei Frauen²¹ befanden, stand unter dem Problem landeshoheitlicher Zuständigkeit. Buchloe, das ja im Fürstbistum lag, wurde von allen Reichs- und Landständen des Augsburger Viertels im Reichskreis mit Häftlingstransporten bedient, ja sogar die habsburgische Markgrafschaft Burgau als Annex des Österreichischen Reichskreises beteiligte sich an der Buchloer Kosten- und Verwaltungsgemeinschaft²². 1752 mußte diesbezüglich von der Reichsstadt die Bewilligung der hochstiftischen und domkapitulischen Behörden eingeholt werden, damit eine Landverbindung zwischen der Reichsstadt und der Pflege Buchloe hergestellt werden konnte: „als haben alle diejenige hoch- und wohllobliche reichs- und creyßstände und herrschaften durch deren territoria und jurisdictionsdistrictus dise leuthe samt ihren arrestanten resp(ectu) pass- und repassiren müssen nicht minder auch deren verordnete (. . .) herren rätthe, ober- und unterbeamte, die dises offene patent nach standesgebühr geziemend requiriren und belangen wollen, nicht nur denen commandirten auf dem hin- und hermarch den freyen ungehinderten durchzug, (. . .) sondern auch dise, denen allseitigen hohen territorial- und jurisdictionsge-rechtsamen ganz unprejudicirlich seyn sollen, überführung gedachter arrestan-

¹⁹ Typische Vagantenberufe waren z. B. Scherenschleifer, Korbflechter, Kesselflicker und Huckler.

²⁰ StadtA Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 1/1 (Schreiben an die Reichsstädte Kaufbeuren und Memmingen vom 1. 9. 1729).

²¹ Bartolomäus Bayr aus dem hochstiftischen Ort Münsterhausen (Lk. Günzburg), Jakob Brixner aus Lechhausen (Stadt Augsburg), Baltasar Haurieter aus Bozen, Jakob Graßmann aus Hessen und Georg Friedrich Wagner aus Stuttgart sowie Maria Katharina Haurieter aus Schellenberg (Lk. Unterallgäu) und Elisabeth Hofmann aus Wien.

²² Buchloe war somit nicht nur, wie vielfach dargestellt, Zuchthaus für den Schwäbischen Reichskreis, sondern blieb für das gesamte Einzugsgebiet innerhalb des heutigen Ostschwabens zuständig.

ten gnädig geneigt und freundnachbarlich zu gestatten und disem commando erforderendfalls alle hülfe zu erzeigen²³.“

Angeichts der beachtlichen Zahl der landesweit aufgegriffenen Vaganten²⁴ blieb die Gruppe der aus dem Hochstift in Buchloe internierten Häftlinge gering.

Im Jahre 1755 befanden sich folgende hochstiftische Untertanen oder dort verhaftete Vaganten im Buchloer Zuchthaus:

<i>Name</i>	<i>Heimat- bzw. Aufenthaltsort</i>	<i>Haftdauer</i>	<i>Einweisungsdatum</i>
1. Marianne Booß	(Markt)Oberdorf, Pflegamt	6 Jahre	8. 3. 1751
2. Carl Anton Christ	Göggingen, Vogtamt	zum Verhör	2. 6. 1753
3. Susanne Hueber	Göggingen, Vogtamt	–	6. 12. 1754
4. Barbara Rung	Göggingen, Vogtamt	–	6. 12. 1754
5. Franz Anton Brommer	Zusmarshausen, Pflegamt	unbestimmt	27. 2. 1755
6. Hans Jörg Brommer	Zusmarshausen, Pflegamt	unbestimmt	27. 2. 1755
7. Hans Jörg Rust	Zusmarshausen, Pflegamt	½ Jahr	19. 3. 1755
8. Johannes Felber	Erbach (Baden-Württemberg)	5 Jahre	25. 3. 1752
9. Johannes Forster	Augsburg, Reichsstadt	ad dies vitae	30. 1. 1753
10. Barbara Baur	Rothenburg, Reichsstadt	zur inquisition	16. 1. 1754
11. Theresia Spenn	Schwaben, Landvogtei	1 Jahr	6. 4. 1754
12. Hans Jörg Burckart	Unterbleichen (Lk. Günzburg)	1 Jahr	30. 4. 1754
13. Corona Denckler	Burgau, Landrichteramt	zum Verhör	30. 9. 1754
14. Hans Jörg Schnell	Stockach (Baden-Württemberg)	1 Jahr	30. 9. 1754
15. Marianne Hess	Aldorf (Baden-Württemberg)	–	30. 9. 1754
16. Emanuel Hauser	Rothenburg, Oberamt	½ Jahr	26. 10. 1754
17. Maria Eva Himmlin	Günzburg	zum Verhör	21. 12. 1754
18. Regina Gebhart (mit Kind)	–	–	–
19. Christian Dierbock	Dornstadt, Reichstift Elchingen	indefinite	–
20. Emerich Ress	–	indefinite	–
21. Franziska Köpp (mit Kind)	–	unbestimmt	–
22. Andreas Fehr	Rothenburg, Reichsstadt	¼ Jahr	–

²³ StadtA Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 3 (Requisitionspatent vom 6. 5. 1752).

²⁴ In bayerischen Landgerichten variierte die Zahl der Aufgegriffenen im Jahr 1750 zwischen 38 (Landgericht Dingolfing) und 155 (Landgericht Moosburg). Carsten Küther, Menschen auf der Straße, S. 106.

23. Agatha Sauter	Schwaben, Landvogtei	½Jahr	28. 1. 1755
24. Johann Karrer	Stockach (Baden-Württemberg)	¼Jahr	14. 2. 1755
25. Juliana Menner	–	unbestimmt	17. 2. 1755
26. Joseph Kögel	–	¼Jahr	20. 2. 1755
27. Conrad Erler	Rothenburg, Reichsstadt	¼Jahr	25. 2. 1755
28. Franziska Hermsinn	Rothenburg, Reichsstadt	unbestimmt	26. 2. 1755
29. Anna Margaretha Gistler	Kallmünz (Lk. Regensburg)	unbestimmt	26. 2. 1755
30. Jacob Geiger	Kallmünz (Lk. Regensburg)	unbestimmt	26. 2. 1755
31. Anna Catherina Gänßler	Günzburg	unbestimmt	30. 3. 1755
32. Barbara Mayr	Günzburg	unbestimmt	30. 3. 1755
33. Elisabeth Schmid	Fultenbach, Kloster	indefinite	18. 3. 1755

Das Hochstift reagierte somit auf das Armutsproblem des 18. Jahrhunderts in erster Linie durch den Ausbau des Buchloer Zuchthausareals, in das rückfällige Vaganten, vor allem wenn sich kriminelles Handeln mit Bettlertum paarte, langfristig verbannt werden konnten. Die in der Bettel- und Vagantenordnung von 1720 vorgesehene Möglichkeit eines malefizischen Strafvollzuges ist als *ultima ratio* zu interpretieren, die im aufgeklärten Absolutismus nicht mehr zur Anwendung kam.

Die durchschnittliche Internierungsdauer in Buchloe betrug, wenn eine Strafzumessung zeitlicher Art erfolgt war, hochstiftischerseits 3,4 Jahre²⁵. Lebenslängliche Internierung wurde nur in 3% der Fälle angeordnet.

Der Anteil der im eigenen Territorium geborenen Bettler betrug Mitte des 18. Jahrhunderts nur 21% der Inhaftierten; dies ist ein deutliches Indiz für die Mobilität der von Armut existenzbedrohten Unterschichten. Das Hochstift mußte angesichts dieses hohen Anteils fremder Bettler bemüht sein, restriktive Maßnahmen seiner Nachbarterritorien gegen das „herrenlose Gesindel“ zu unterstützen, um die Kosten des eigenen Strafvollzugs zu senken.

Die Armutsbekämpfung als Finanzproblem

Das von den Reichsständen errichtete Buchloer Arbeitshaus sowie das von der Reichsstadt Augsburg 1753–55 neugebaute paritätische Zucht- und Arbeitshaus entbehrten jeglichen gesicherten finanziellen Spielraum. Zur Beilegung dieser Misere entwickelten die Dillinger Regierungsbehörden eigene Vorstellungen in

²⁵ Lebenslängliche Zuchthausstrafen wurden in der Statistik mit dreißig Jahren bemessen.

Ergänzung zur Feuerstättenumlage²⁶, die im gesamten Kreisgebiet in Höhe von 2 Gulden erhoben wurde, solange bis die „oekonomi daselbsten (in Buchloe) in

²⁶ Die Beteiligung des Hochstiftes an der Feuerstättenumlage fiel weit höher aus als die vergleichbarer Reichs- und Landstände in Ostschwaben.

Hochstift Augsburg

1. Rentamt Dillingen Hospitalamt Dillingen und Stadt Dillingen (Untertanen: 919)	511 fl.
2. Pflege Buchloe, incl. Helmishofen (Untertanen: 559)	544 fl.
3. Pflege Leeder, incl. Vogtei Denklingen (Untertanen: 233)	258 fl.
4. Pflege Schöneegg (Untertanen: 277)	304 fl.
5. Pflege Zusmarshausen (Untertanen: 176)	234 fl.
6. Pflege Kühllenthal (Untertanen: 127)	185 fl.
7. Pflege Pfaffenhausen (Untertanen: 259)	259 fl.
8. Herrschaft Rettenberg (Untertanen: 2093)	2497 fl.
9. Stadt Füssen, incl. St. Mang (Untertanen: 292)	608 fl.
10. Pflege Füssen (Untertanen: 1443)	1510 fl.
11. Rentamt Augsburg (Untertanen: 907)	540 fl.
12. Pflege u. Straßvogtei Schwabmünchen (Untertanen: siehe Rentamt Augsburg)	910 fl.
13. Pflege Aislingen (Untertanen: 235)	344½ fl.
14. Pflege Weisingen (Untertanen: 83)	83 fl.
15. Pflege (Markt)Oberdorf (Untertanen: 1354)	1518 fl.
16. Pflege Nesselwang (Untertanen: 284)	263 fl.
<i>Summe (Hochstift):</i> bei 3241 Untertanen	10 568,5 fl.

Andere Territorien

1. Stadt Günzburg	352 fl.
2. Domkapitel Augsburg	1899 fl.
3. Reichsstift Roggenburg	462 fl.
4. Reichsstadt Kaufbeuren	404 fl.
5. Reichsstift St. Ulrich u. Afra	261 fl.

Die Zahlenangaben zu den Untertanen stammen aus: ABA, Akten BO 773; die der Feuerstättenumlage aus: StadtA Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 9/V.

besseren stand hergestellt, die züchtlingen durch handarbeit ihr brod mehrenteils selbsten verdienen (und . . .) die hoch- und löblichen assocyrte (Stände) ex cameralibus mit baaren mittlen zu einem geringen vorschuß nach proportion deren bey ihren unterthanen in besitz habenden feurstätten und zwar von jeder 15 Kr. sich einverstehen, welcher zu bestreitung einer fabrique oder comercii in disem offtermeldten gemeinsamen zuchthauß anzuwenden²⁷ ist. Dieser typisch merkantile Standpunkt des Reichskreises wurde auf hochstiftischer Ebene durch eigenständiges kamerales Handeln wirkungsvoll ergänzt.

An erster Stelle stand die althergebrachte landesherrlich be- und gesteuerte Art der Almosensammlung. Almosenpfleger, die zur fest besoldeten Beamten-schaft zählten, waren gehalten, das staatliche „Almosen nur denen bedörffftigen (. . .), sonst aber keinem unter was erdencklichen vorwandt das sein möchte,“ zu reichen. Gesammelt wurde sowohl in Häusern, im Gottesdienst sowie an „orthen, wo grosse passages und vile wüthshäuser“ sind. Die Almosenpfleger wurden in der Exekutive von zwei Bettelvögten zu Dillingen und Füssen unterstützt, die „ohne unterlaß bey tags herumgehen, visiteren, die bettel-leuth, die mögen frembd oder einheimbisch sein, von denen häuseren abhalten, selbe auf betretten also geich handvöst machen und der obrigkeit zu examinieren zuführen²⁸.“ Um die Almosenkassen für legitimierte Bettler zu füllen, wurden regelmäßige Spenden aus dem Bürgertum zur vaterländischen Pflicht erhoben: nicht nur „aus christlicher liebe und schuldigkeit, sondern auch aus patriotischer affection und neigung zu dem allgemeinen weesen.“ Wer dieser Schuldigkeit freiwillig nicht nachkam, wurde kraft „würcklicher execution“²⁹ auf der Grundlage des Reichssteuersatzes oder des landesherrlichen Grund- oder Hauszinsens zur Kasse gebeten.

Daneben füllten sich die Kassen des Armenfonds über Prozentbeteiligungen bei hochstiftischen Strafgeldern und durch direkte Zuweisungen der fürstbischöflichen Hofkammer³⁰. So ging die Dillinger Landesregierung mit gutem Beispiel voran, wenn sie für den Unterhalt der Buchloer Anstalt sich 1729 „dahin gnädigst declarirt, alljährlichen ex cameralibus 100 fl beyzutragen in

²⁷ StadtA Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 1/1 (Rezeß zur Abstellung des öffentlichen Bettels im Schwäbischen Reichskreis vom 15. 12. 1729). Die Besiegelung erfolgte durch Georg v. Sartori (Reichshofrat, hochstiftisch-augsburgischer und fürststiftisch-kemptischer Geheimer Rat, Hofkanzler und Lehenpropst) und dem Vertreter der Fürststifts Kempten, Johann Franz Rid (fürststiftisch-kemptischer Hofrat und Hofkammerdirektor), der „ex speciali commissione“ im Auftrag der anderen anwesenden Reichs- und Kreisstände handelte.

²⁸ BayHStA, Hochstift Augsburg, MüB, Lit. 236, § 20, Abs. 1.

²⁹ Ebenda, § 21.

³⁰ Wolfgang Wüst, Die Hofkammer der Fürstbischöfe von Augsburg. Ein Beitrag zum Verwaltungs- und Regierungsstil geistlicher Staaten im 18. Jahrhundert, in: ZBLG 50 (1987) Heft 2 (= Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Andreas Kraus), S. 543–569.

anhoffnung, daß auch andere hoch- und löblich assocyrtedisem guten exempl nachfolgen werden³¹.“

Der Einfluß der calvinistischen Berufs- und Arbeitsethik führte auch in den gegenreformatorischen Ländern nicht nur zu einer strengen Bekämpfung von Bettel und Armut, sondern desavouierte allmählich auch das System des Almosenspendens als adäquate Antwort auf die Tendenz zum Pauperismus³². Kameralistisch-wirtschaftliche Lösungsmodelle mußten daher neue Finanzquellen schaffen, von denen der „lotterie“ eine von den Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts hoch eingeschätzte Rolle zufallen sollte.

Die Lotterie

Kredite für den Bau neuer Arbeitshäuser, wie sie in Augsburg vor 1755 aufgenommen wurden, floßen aus Lotterie-Maßnahmen in einer Höhe von 30 000 fl: „300 loose (Aktien) werden durch 34 jahre, nemlich von anno 1754 biß anno 1787 inclusive, mithin alle jahre 9 und in dem letztern jahr 3 loose vor capital und mit successive steigenden interesse (Zins) wider heimbezahlt“. Die Rückzahlungen und die Zinsausschüttungen für die Gläubiger erfolgten in der Weise, daß die Aktien, die „in das 34. ^{te} jahr kommen, alle jahr ihr interesse nach dem plan mithin in dem 29. ^{ten} jahr schon 14 percent, in dem 30. ^{ten} 19 percent, in dem 31. ^{ten} 28 percent, in dem 32. ^{ten} 40 percent, in dem 33. ^{ten} 60 percent, in dem 34. ^{ten} aber gar 100 percent vor interesse und gleichwol als dann auch ihr capital zuruckbekommen. Die unglücklichste aber, so in die 3 erste jahre durch das looß lociret werden, bekommen zwar nur 3 p(ercent) per anno interesse, jedoch auch das capital selbst den desto früher zuruck, mithin kan in dieser lotterie unmöglich etwas verlohren, wohl aber gewonnen werden³³.“

Die Garantie für die Kreditoren übernahm die hochstiftische Landesregierung bzw. der Magistrat von Augsburg, „so daß auch weder kriegs- noch pestzeiten noch andere calamitaeten oder exceptiones an der jedesmaligen exacten bezahlung hinderlich seyn sollen (und...) daß auf die zettel dieser lotterie keine klage, noch arrest, noch execution statthaben, sondern solche jederzeit frey und unbekümmert bleiben sollen³⁴.“

³¹ StadtA Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 1/1 (= Rezeß vom 15. 12. 1729, § III).

³² Wilhelm Abel, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, Göttingen ²1977; Ders., Der Pauperismus in Deutschland am Vorabend der industriellen Revolution (Vortragsreihe d. Gesellschaft f. Westfälische Wirtschaftsgeschichte e. V. 14) Hannover 1970.

³³ Wolfgang Weber, Zwischen gesellschaftlichem Ideal und politischem Interesse. Das Zahlenlotto in der Einschätzung des deutschen Bürgertums im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Archiv für Kulturgeschichte 68 (1986); StadtA Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 1/2 (Plan einer „extra favorablen capital und interesselotterie“ von 1754).

³⁴ Ebenda.

Wie Wolfgang Weber aufzeigen konnte füllte das Staatslotto und die späteren Varianten wie das für Spieler risikoreichere und damit unter Umständen auch gewinnträchtigere Zahlenlotto die Kassen fast aller süddeutschen Territorien. Demnach wurde das Zahlenlotto offiziell erst 1768 in der Reichsstadt und 1770 im Hochstift Augsburg eingeführt; projektbezogene Formen dieser Art von Finanzquelle wurden aber sicherlich schon früher geduldet³⁵.

Manufakturpläne

An Überlegungen zur Manufakturfabrikation in Buchloe mangelte es nicht, zumal die aufgeklärten Fürstbischöfe ehrgeizige Pläne verfolgten, gegenüber der Reichsstadt Augsburg eine eigenständige merkantile Politik zu betreiben.

Planmäßige Beschäftigungsprogramme für das Zuchthaus, in dem 100 bis 140 Häftlinge untergebracht waren, setzten sich nach der Säkularisation fort, wengleich die unstabilen wirtschaftlichen Verhältnisse keinen dauerhaften Erfolg bescherten. So berichteten die Stubenmeister der Augsburger Handelsgesellschaft 1808: die „Züchtlinge in der Strafanstalt zu Buchloe sind gegenwärtig nicht hinreichend beschäftigt.“ Städtischen Textil- und Handelsherren wurde deshalb eine dortige Investition durch billige Lohnangebote schmackhaft gemacht. So ließen sich wöchentlich bis zu 1,5 Zentner Schaf- und Rohbaumwolle verarbeiten, wobei für das Pfund 1,5 bis 4 Kreuzer berechnet werden konnten. Im Spinnereiverfahren sollte schließlich das zu Fäden verarbeitete Pfund Wolle nur einen weiteren Kreuzer kosten³⁶.

Das Hochstift Augsburg galt nicht nur innerhalb der Buchloer Interessengemeinschaft als Beteiligter mit guter Zahlungsmoral, sondern die Reichsstadt Augsburg ersuchte die fürstbischöfliche Hofkammer auch um Unterstützung bei extraterritorialen Projekten. Da auch die Domimmunität, der Residenzbereich und der hochstiftische Rentamtsbezirk Augsburg durch den „sehr ärgerlichen und beschwehrlichen gaßen- und hausbettel“ tangiert wurden, und da das Hochstift „wegen der bevorstehenden seelengefahr des in faulheit und andern großen sünden und lastern herumirrenden gesindes äußerst mißfällig seyn müße“³⁷, richtete die Stadt an den Dillinger Hof die Bitte um „milde beysteur“ für das reichsstädtische Zucht- und Arbeitshaus. Geld- und Naturalzuschüsse der bischöflichen Kastenämter sollten außerdem gewährleisten, daß künftig wandernden Handwerksgesellen als prophylaktische Maßnahme am Stadttor

³⁵ Wolfgang Weber, Zahlenlotto.

³⁶ StadtA Augsburg, Kaufmannschaft und Handel, Fasz. I, Nr. 12; Für die Zeit vor 1802/03 im Hochstift: Wolfgang Zorn, Das Hochstift Augsburg und der Merkantilismus, in: JAVB 3 (1969) S. 95–107.

³⁷ StadtA Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 1/2 (Rapular Nr. 14, um 1754)

eine „convenable“ Wegzehrung verabreicht werden konnte und daß „würdige und zur arbeit untaugliche personen“ monatliche Zuwendung erhielten. Schließlich forderte der Rat auch die Mitarbeit der Diözesanverwaltung, damit „von denen canzeln in den predigten die christliche gemeind und zuhörer zu einer ihrem vermögen und umständen gemäßen beysteur (...) nachdrucklich ermahnet werden“³⁸.

Tagesordnung und Dienstaufsicht im Arbeitshaus

Die allgemeinen „Hausgesetze“ im Buchloer und im Augsburger Arbeitshaus blieben eine Mischung aus polizeistaatlicher Strafrechtspflege und religiösem Erziehungsideal, die bisweilen vom Einfluß gewinnstrebender, frühneuzeitlicher „entrepreneurs“ bei der Nutzung billiger Arbeitskräfte in Manufakturbetrieben überlagert wurden.

Die Zuchtmeister waren gehalten, „die schlüssel zu ihren zimmern (der inhaftierten Vaganten) wohl (zu) verwahren“ und vom Hofrat oder vom Stadtgericht „andictirte züchtigungen und strafen an ihnen gebührend (zu) vollziehen.“ Außerdem sollten sie mit den Insassen „zu gesetzter zeit das gebett verrichten und sie selbst zum gottesdienst ihrer religion begleiten“, jene „zu fleißiger säuberung und reinlichkeit anhalten, zu diesem ende auch ihre kleidung, wäsche und liegerstatt von zeit zu zeit visitiren.“ Grundsätzlich sollte das Aufsichtspersonal „mit gutem exempel und tugendhaftem wandel“ vorangehen und das eingewiesene Bettelvolk „zur gottesfurcht und beßerung ihres lebens und aufführung ohnausgesetzt ermahnen“³⁹. Bei Vergehen gegen die Hausordnung oder „kleinen verbrechen“ konnten Erwachsene lediglich „mit gemäßigten schlägen“, die Kinder aber „mit der ruthe“ bestraft werden.

Das Arbeitsprogramm beschränkte sich bei den Frauen traditionell auf Zulieferverträge für Woll- und Kattunmanufakturen in Mittelschwaben⁴⁰. Die Unteraufseher waren gehalten, insbesondere „die mädlen“ im Nähen und Stricken zu unterweisen, diejenigen, „die aber nicht besondere gaben zu der feinern (Arbeit) besitzen“ sollten „zu der wollgespunst“⁴¹ angeleitet werden. Die männlichen Insassen arbeiteten ebenfalls in Spinnereien und Webereien. Webermeister führten die Aufsicht in den Textilwerkstätten der Arbeitshäuser, die die männlichen Vaganten in drei Kategorien einteilten: zwei Gruppen für die „feine“ bzw. für die „grobe“ Arbeit und eine dritte Kategorie mit denjenigen,

³⁸ Ebenda.

³⁹ StadtA Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 1/2.

⁴⁰ Wolfgang Zorn, *Das Hochstift und der Merkantilismus*, S. 95–107.

⁴¹ Spinnarbeit.

„so das spinnen noch nicht recht begreifen“ wollten⁴². Minderjährige Insassen verrichteten dieselben Tätigkeiten. Darüber hinaus galten eine Reihe allgemeiner Grundsätze, so wurden z. B. täglich Gottesdienste besucht, „alles disputieren und zanken in religionssachen“ war strengstens verboten; Tabakrauchen und „volltrinken“ blieb ebenso untersagt wie „alles spielen“ und sonstiger Müßiggang⁴³.

Bauprogramme für Arbeitshäuser

Der Bau des Augsburger Zucht- und Arbeitshauses darf hinsichtlich der Trennung der Insassen nach Alter, Wesensart und Geschlecht im Sinne der „humanité“ des 18. Jahrhunderts im Strafvollzug als sehr fortschrittlich angesprochen werden. Als Folge einer paritätischen Stadtverfassung, wie sie in Biberach, Dinkelsbühl, Ravensburg oder Augsburg zur Anwendung kam, komplizierte sich das Baukonzept auch dieser Einrichtung, da sowohl Personal als auch die Einsitzenden strikt konfessionell getrennt blieben. So war es dem Aufsichtspersonal streng verboten, „einen oder mehrere (Insassen), so der andern religion zugethan, weder mit drohung, versprechung oder schmeicheleyen, auf was weis und weg solches immer geschehen möchte, zu veränderung seiner religion (. . .) zu vermögen trachte(n)“⁴⁴.

Der Neubau des Zucht- und Arbeitshauses im Stil eines „weitläufigen und kostbaren werks“ hatte den Zweck, „die beyde ehemalige zu diesem endzweck wegen ihres allzu engen raums untaugliche zuchthäuser abgehen zu lassen“⁴⁵. Im vorderen Bau trakt waren der Pförtner, der Hausmeister, Krankenpflegerinnen, Krankenzimmer, eine „gemeinschaftliche schreibstube und deputationszimmer“ sowie Lagerräume für „arbeitsmaterialien“ untergebracht. Im weitaus größeren mittleren Bau trakt befanden sich ferner im Erdgeschoß ein „brodmagazin“, zwei Küchen- und Speisegewölbe, Bäder, Waschküchen, die Räume für die „herren medicos und chirurgos“ sowie Kapellen und Sakristeien „für jeden

⁴² Claus Peter Clasen ließ den Aspekt der Zwangsweberei und -spinnerei als Antwort auf das sich ausbreitende Bettelwesen unberücksichtigt. Claus Peter Clasen, *Die Augsburger Weber-Leistungen und Krisen des Textilgewerbes um 1600* (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 27) Augsburg 1981.

⁴³ Polizeiordnungen in der Reichsstadt und im Hochstift greifen dieses Gedankengut außerhalb der Zucht- und Arbeitshäuser auf. Vgl. Wolfgang Wüst, *Von „offnen lastern“, „excommunication“ und „bueßfertigen christenmenschen“*. Eine hochstiftisch-augsburgische Polizeiordnung vom 30. Mai 1606 (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 3) Sigmaringen 1985, S. 89–96.

⁴⁴ StadtA Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 1/2 (Schriftstück, Nr. 17).

⁴⁵ Zufällige Gedanken zum Wohl des Vaterlandes, S. 3–30.

beyder religionstheile⁴⁶. „Im ersten und zweiten Stock lagen die Arbeitsräume für Frauen, davon getrennt zwei Zimmer für Mädchen und vier Kammern für Knaben. Im rückwärtigen Gebäudetrakt, dem eigentlichen Zuchthaus, fanden sich schließlich „kleine stuben“ für Insassen, Feuer- und Schmiedestätten für den Arbeitseinsatz, ein Zimmer, „in welchem die bestraffungen vollzogen werden“, die Wohnungen der Zuchtmeister sowie der Männertrakt mit Aufsichtsräumen, die „mit nicht geringen kosten gebauet und angelegt“ wurden.

Die Baukonzeption als großzügige Dreiflügelanlage mit Vorbauten war in weit höherem Maße wie die Buchloer Strafanstalt geeignet, das idealtypische Ziel zu erreichen, den Stadtbettel einzudämmen; d. h., daß insbesondere die „viele sich hier (zu Augsburg) aufhaltende fremde und dem bettel nachgehende sogenannte winkelhocker und deren verbottene heimsung, der mißbrauch der (...) lizensscheine für fremde (...), der unordentliche aufenthalt der fremden handwerkspursche (... und) der unfleiß der auf den gaßenbettel bestellten gaßenknechte“ dezimiert bzw. beseitigt werden konnten⁴⁷. Die Baukonzeption trug, selbst wenn man geschönte Urteile einer obrigkeitsstaatlichen Geschichtsschreibung ins Kalkül zieht, sicherlich dazu bei, daß ein Vergleich des Zuchthauses mit einer „Hochschule des Verbrechertums“ regional unzutreffend ist⁴⁸ und daß sich der Strafvollzug gegenüber der Galeeren- oder Karrenstrafe⁴⁹, die bis zum Ende des Ancien Régime in Schwaben zur Anwendung kam, beachtlich humanisiert hatte.

⁴⁶ StadtA Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 1/2 (Bericht über den Bau des Augsburger Zucht- und Arbeitshauses, 1755).

⁴⁷ StadtA Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 1/2.

⁴⁸ Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (Jurisprudenz in Einzeldarstellungen 1) Göttingen ³1965; Ders., Zuchthäuser und Gefängnisse (Kleine Vandenhoeck-Reihe 101) Göttingen 1961; Carsten Küther, Räuber und Gauner in Deutschland, S. 7–12. Vgl. dagegen die auf umfangreichen Quellenmaterial basierende Wertung von Friedrich Christian Benedict Avé-Lallement, Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande, 3 Bde., Leipzig 1858–62 (Neudruck, 2 Bde., hg. v. M. Brauer) München 1914.

⁴⁹ Hans Schlosser, Tre secoli di criminali bavaresi sulle galere veneziane, secoli XVI-XVIII (Centro Tedesco di Studi Veneziani, Quaderni 28) Venedig 1984; Ders., Die Strafe der Galeere als Verdachtsstrafe, in: Nit anders denn liebs und guets (Festschrift zum 80. Geburtstag von Karl S. Bader), Sigmaringen 1986, S. 133–141.

Schlußbetrachtung

Zusammenfassend lassen sich die Maßnahmen gegen Bettler und Vaganten seitens des Hochstiftes und der Reichsstadt Augsburg sowie der meisten schwäbischen Territorien⁵⁰ in drei Kategorien teilen.

Vorbeugende Maßnahmen

Die vollständige Erfassung der Bettler mußte das Ziel sein, um wirkungsvoll das grenzüberschreitende Bettelwesen einzudämmen. Hierzu war das Verbot, fremden Bettlern Almosen zu gewähren, ebenso wichtig wie die Identifizierung des „erlaubten“ Bettelvolks durch Paß- und Bettelabzeichen. Die legitimierten Bettler blieben auf Ihnen zugewiesene Orte beschränkt. Griff man sie „abwegs“ auf, galten sie als Vaganten, die vom Hochstift und anderen Territorien „mit dem arbeitshaus zu Buchloe abgestraft werden“ konnten⁵¹. Um die steigende Zahl minderjähriger Bettler und Vaganten zu senken, mußte außerdem die Mitarbeit der Elternhäuser erreicht werden. Eltern blieb es unter Leibesstrafe untersagt, ihre Kinder „weiß gott wohin, dem liederlichen bettel nach in alle welt auszuschicken“⁵². Um dieses Verbot wirkungsvoller zu gestalten, waren Eltern gehalten, den Pflegern, Vögten oder Pfarrern⁵³ regelmäßig über Ausbildungs- und Arbeitsstand ihrer Kinder Berichte zukommen zu lassen. Dem in Armut geborenen Kind sollte der Armenfonds eine Ausbildung vermitteln, da es andernfalls künftig „mit weib und kind und seiner ganzen

⁵⁰ Symptomatisch für die Imitation der Gesetzgebung größerer Reichsstände durch reichsritter-schaftliche oder niedgergerichtliche Kleinstaaten geistlicher oder weltlicher Provenienz ist die Entscheidung der von Hoermann'schen Gerichts- und Grundherrschaft Gutenberg bei Kaufbeuren: „Demnach von denen zu dem gemeinschaftlichen zucht- und arbeitshaus in Buchloe concurrirenden höchst und hohen fürsten, ständen und herrschaften wegen abstellung des überlästigen landbettels (. . .) allerley heilsame verordnungen bekannt gemacht worden; als findet man auch von dißortiger gerichtsherrschaft für nothwendig, eine gleiche veranstaltung zu treffen.“ StadtA Augsburg, Historischer Verein 108/171 (Patent gegen die Bettelei vom 13. 12. 1785, Nr. 21).

⁵¹ StadtA Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 1/1 (Buchloeische Associations-Verordnungen, 1. Teil) 1751, S. 3ff.

⁵² Ebenda.

⁵³ Der Landesherr bediente sich zur Durchsetzung seiner politischen Zielsetzungen im Hochstift traditionell auch des geistlichen Personalstabs. Vgl. Wolfgang Wüst, Fürstbischöfliche Amts- und Staatsführung im Hochstift Augsburg unter Clemens Wenzeslaus (1768–1812), in: Miscellanea Suevica Augustana (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 3) Sigmaringen 1985, S. 131–148.

descendenz zur immerwährenden beschwehrde der herrschafft und seines geburthsorths“⁵⁴ gereiche.

Diese Maßnahmen wurden begleitet von einer restriktiven Heirats- und Siedlungspolitik, die den Pfarrern im Augsburger Bistum und anderswo ein Kopulationsverbot bei der Erteilung des Ehesakraments auferlegte. Im Hochstift wurde keinem, „welcher nicht eine profession (...), womit er sich und seinige ohne zu bettlen ernähren kan“, oder mindestens 200 Gulden⁵⁵ in den Ehestand einbrachte, der Ehekonsens erteilt. Außerdem verzichtete man auf die weitere Errichtung von Gnadenhäusern⁵⁶, die in der Beurteilung des Hochstiftes „alle nur von bettelleuthen besucht und bewohnt werden“, und auf die sich seit dem 18. Jahrhundert häufende Zahl der Hofteilungen und -zertrümmungen.

Vollziehende Maßnahmen

Die von der Staatenwelt im Ancien Régime eingeleiteten bevölkerungs- und vermögensregulierenden Schritte reichten in der Regel nicht aus, um das Vaganten- und Bettelwesen wirkungsvoll zu bekämpfen. Es konnten sich bis in die Säkularisationsjahre hinein im Hochstift förmliche Bettelzentren bilden wie z. B. vor der Augsburger Wertachbrücke, auf der die wichtigste bischöfliche Zollstation lokalisiert blieb⁵⁷ und die bezeichnenderweise im Volksmund als „bettelbruckh“ bezeichnet wurde. So beklagten die Anrainerstaaten dieser Brücke, daß „principalen- und hauptvorgangere dieser diebischen bande mehristentheils auf der schon von vielen und unerdencklichen jahren hero renomierten und so betitelten bettlbruck zue Augspurg zum theil gebohren (!), theils aber allda auferzogen und so weit avancieret seyen, biß sie (...) die bald ohnerhörte facta (...) aller orthen auszueueben“ gedenken⁵⁸. Dem stand der Verwaltungsgrundsatz entgegen, daß die hochstiftisch legitimierten Bettler gleichmäßig auf

⁵⁴ Zum Heimat- und Armenrecht vgl. das dreibändige Begleitwerk zur Ausstellung „Aufbruch ins Industriezeitalter“, hg. v. Mitarbeitern d. Hauses d. Bayerischen Geschichte, München 1985.

⁵⁵ Die Summe galt für ein Ehepaar.

⁵⁶ Als Gegenbeispiel können die reichsritterschaftlichen Territorien gelten, in denen wie in Bühl (Lk. Günzburg) mit Duldung oder sogar durch Förderung der Ortsherrschaft die Zahl der Leer- und Gnadenhäuser sprunghaft anstieg, um das Steuervolumen und die Bevölkerungszahl zu heben. So standen um 1800 in dem Frhr. von Osterberg'schen Amt Bühl nur drei Höfen 29 Sölden und 41 ganze, 7 halbe und 5 viertelte Gnadenhäuser gegenüber. Vgl. Wolfgang Wüst, Günzburg (Historischer Atlas v. Bayern, Teil Schwaben I/13) München 1983, S. 194f.; Oskar Grambihler, Bühl – wie es war und wurde (Günzburger Hefte 17) Weißenhorn 1982.

⁵⁷ Stadt Augsburg, Beziehungen der Reichsstadt zu anderen Territorien, 8y 9.

⁵⁸ Stadt Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 1/1 (Schreiben des markgräflich-burgauischen Landrichters Christoph von Sättelin an die Reichsstadt Augsburg vom 18. 10. 1737).

die Pfleg- und Vogtämter zu verteilen waren. Mißbrauch bei Legitimationsgesuchen wurde zwar scharf geahndet, aber sicherlich nie ausgeremert. So ergaunerten sich Italiener oder aus vorgegebener türkischer Gefangenschaft kommende Bettler, die „sich öfters für Trinitarier oder andere dergleiche ordenspersohnen“ ausgaben, sowie „dem faulen bettel nachziehende geistliche“ Bettellizenzen, wobei die Verstellung „unter dem geistlichen kleid“ den großen Vorteil des Immunitätsschutzes hatte. Verstöße im geistlichen Bereich mußten in der Regel den Landdekanen angezeigt werden, widrigenfalls konnten aber bettelnde Geistliche auch der weltlichen Obrigkeit überstellt werden.

Zur Überwachung der Patente für öffentliche Ordnung und der Armenfürsorge wurden „straiiff-patrouillen“ aufgestellt, die sich jedoch nicht auf Kosten der bischöflichen Steuer- und Grunduntertanen verpflegen durften und die beide bei der Durchführung ihrer Visitationen gehalten waren, Bettlern, „die sich willig ergeben, nicht das mindeste leyd zu(zu)fügen, noch vilweniger bey ihnen findende kleider und anderes ab(zu)nehmen und sich selbst zueignen.“ Kontrollgänge im Hochstift und der Reichsstadt richteten sich speziell gegen „vaganten, jauner, zigeuner, dieb, räuber, mörder und dergleichen herrenloses gesind, auch gegen alle andere landsbetrügere als falsche spihler, landkrämer, wildprähtschützen (...) oder auch sonst nur dem bettel nachgehende (...) officiers, studenten (...) siechen, pfannenflicker, spihlleuth (und) betteljuden“⁵⁹. Der Polizeistaat des 17. und 18. Jahrhunderts kriminalisierte somit das Vagantentum und die Bettelei; eine Forderung die das calvinistische Bürgertum bereits ein Jahrhundert zuvor theoretisch fundiert hatte. Die vor- und frühindustrielle Epoche im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts sollte schließlich das Armenproblem weiter zuspitzen. Die Ära des Pauperismus im Vormärz hob die Armutsfrage des Alten Reiches letztendlich auf eine revolutionäre Ebene, die erst die Arbeitsplätze schaffende Industrialisierung zu entspannen vermochte.

Vaganten- und Bettelordnung des Hochstifts Augsburg vom 5. 11. 1720

Vorbemerkung

Die von Fürstbischof Alexander Sigismund v. Pfalz-Neuburg (1663–1737) erlassene Ordnung, wie gegen „in- und außländische bettler, vaganten und ander herrenloses gesindel“ zu verfahren sei, erschien 1720 in der Dillinger Hof- und Stadtdruckerei von Johann Ferdinand Schwertl (BayHStA, Hochstift

⁵⁹ StadtA Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 1/1 (Buchloeische Assoziations-Verordnungen, 4. Teil) 1751, S. 3ff.

Augsburg, MüB, Lit. 236; Stadt Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 1/1). Für die Edition, die wesentliche Passagen des handschriftlich ergänzten Frühdrucks wiedergibt, wurden eine sinnentstellende originäre Zeichensetzung und offensichtliche Druckfehler weitgehend getilgt. Uneinheitliche Groß- und Kleinschreibungen sowie frühneuzeitliche Worttrennungen standardisierte die Edition in der nachfolgenden Weise.

1.

Weil sich sowohl nach dem göttlichen wort als auch auß christlicher liebe in allweg gezimmet, daß man sich seines armen nebenmenschen und mitchristen sonderbahr der alten, kranken, prest(h)afften und armseeligen persohnen, die ihre nothdürfftige nahrung durch die arbeith gar nimmer oder doch nicht zu ihren völligen unterhalt gewinnen können, mit christlichen mitleyden annemen, vor derenselben unterhalt sorg tragen und sie nicht zu grund gehen lassen, sonder vilmehr mit einer milden zulänglichen beysteur verpflegen solle. Als seynd wir forderist nach intention deß oft allegirten crayßschlußes geneigt und entschlossen, alle diejenige arme leuth, so in unserm hochstüfft geboren und erzogen worden oder sonst dermahlen ihr heimath in gedacht unseren hochstüfft von rechtswegen zu suchen haben, sie mögen gleich unterthanskinder seyn oder nicht, auch ob sie schon etwann sich lange zeit ausser dem hochstüfft aufgehalten hätten, nichts destoweniger annehmen und an denenjenigen orthen, wo sie hingehören, diser bettelordnung gemäß verpflegen zu lassen; befehlen auch hiemit all unseren beambten sowohl in denen städten als auf dem land, daß sie alle solche arme leuth, sovil sich derenselben von zeit zu zeit immer anmelden und das sie mit ihrer haimath in das hochstüfft gehörig seyn genugsamb legitimiren können, ohne alle widerred annehmen, selbe an dasjenige orth, stadt, marckt, dorff oder weiler, wohin sie gehören, anweisen und in die bettellista fleißig eintragen lassen sollen, jedoch mit außschluß derjenigen, die etwann eigner verbrechen halber aus dem hochstüfft relegirt worden und seithero die landshuld nicht erhalten hätten, welche noch wie vor ohne unseren gnädigsten specialbefelch keineswegs zu admittieren, sonder(n) fortzuweisen seynd.

2.

Deßgleichen seynd alle außländische bettler und vaganten, sie mögen gleich in den Schwäbischen Crayß gehören oder nicht, durchaus nicht zu gedulden, sonder also gleich in ihr heimath, wohin sie gehören, zu verweisen, sofern aber deren wenig oder vil innerhalb 14 tügen nach publication diser ordnung sich im hochstüfft betreten liessen, wären sie ohne weithers, wann sie starcke und gesunde persohnen seynd, das erstemahl nebst wohl empfindlicher züchtigung nemblich so vil die erwachsene mann- oder weibspersohnen betrifft mit 20 in 30 carbatschstreichen gegen abschwörung einer urphed, die kinder aber von 10 bis 16 jahren mit der ruthen durch eine stadtschilling aus dem hochstüfft oder da sie nicht in den crayß gehörig, aus gedachten crays zu verweisen; das zweytemahl, da sie sich wider betreten liessen, sollen sie als muthwillige frevler und mainaidige mit ruthen ausgestrichen und auf dem rucken mit denen buchstaben H. A. gebrandmarket und das drittemahl, es seyen gleich manns- oder weibspersohnen, auch deren kinder so über 18 jahr alt, wann sie schon keine andere unthath begangen, gleichwohl als offenbahre gottlose verächter diser heilsamben orbrigkeitlichen verord-

nung und gebott mit der schwerdt- und todts-straff angesehen werden, welches auch zu mehrerer sicherheit der urtheilsverfasser dahin zu extendiren, das wann solche frevler gleich das erstemahl im hochstüfft betreten wurden, hingegen aber bereiths von anderen crayßständen gradatim zweymahl als obgemelt mit der züchtigung und relegation so dann auch mit dem staupenschlag und brandmarckung wären abgestrafft worden und solches durch gerichtliche acta wurde können rechtmäßig erweisen mithin auch, das sie verstockt- und boshaffter weiß wider das obrigkeitliche verbott in dem crays verbliben wären, ausfindig gemacht werden, so dann ohne weithers gegen dieselbe, ungeacht sie in dem Hochstüfft Augspurgischen territorio sonst noch niemals betreten und abgestrafft worden wären, mit der todsstraff oder, wann es das zweyte verbrechen wäre, wegen ihrer incorrigibilität und verachtung deß crayßgebotts mit der brandmarckung und fustigation (Züchtigung) zu verfahren seye.

3.

Hingegen was die ausländische alte presthaffte miserable bettler betrifft, welche in den crayß nicht gehören, jedoch mit authentischen paßporten, abschiden oder testimoniis belegen könnten, daß sie außer ihrer schuld und boßheit noch dato dem crayßschluß zu volg sich nicht haben aus dem crayß begeben können oder sonst umb rechtmäßig erlaubter ursach halber durch den crays ziehen und rahsen müsten ohne vorhaben in dem crayß sich mit bettlen und herumvagieren aufzuhalten; solche sollten das erstemahl mit einem viatico an jedem orth, wo sie durchraysen, etwann mit 3, 4 biß 5 Kr. nach beschaffenheith der persohnen, als hinnach in diser ordnung § 32 biß ad § 540 mit mehreren deutlich versehen, vor denen stadthoren oder vor denen dörfferen, ohne sie allda einzulassen, von der aufgestellten wacht abgefertiget, auch solches in ihre abschiedpaß oder testimonia mit beysetzung des tags und jahrs allenthalben gratis eingeschriben, daß anderemahl aber ohne erhebliche ursach nicht allein denenselben nichts geben, sonder sie vilmehr nach gestalt der sach arrestirt und anderst nicht als gegen denen gesunden und starcken, als in vorgehenden § angemörckt, mit ihnen procediert werden.

4.

Was aber die in den crayß gehörige bettler betrifft, sie mögen armseelig und miserabel seyn oder nicht, denen solle eben darumb, weil sie bereiths in ihrer heimath in dem crayß gepflegt und dahin angewisen werden müssen, ausserdeme, daß sie etwann würcklich auf dem weeg sich in ihr heimath zubegeben begriffen wären, sonst aber und nach verfließung 14 tag nach publication dises nicht allein kein allmosen gereicht, sonder sie vilmehr betrohet werden, daß wann sie nicht also gleich sich in ihr angewißnes geburthsoth oder heimath begeben, man gegen ihnen unangesehen ihres miserablen stands crayßschluß mäßig verfahren werde, wie sie dann auf andermahliges betreten, da sie kein rechtmäßige ursach vorzuwenden hätten, sogleich ihres darunter bezeugenden ungehorsamb halber mit arrest und abgemelten straffen zu belegen wären.

5.

Gleichwie nun aber erst verstandner massen allen frembden in den crayß gehörigen bettlern auf das höchste verboten ist in dem hochstüfft sich aufzuhalten oder darinnen zu bettlen, sonder sich vielmehr in deren geburthorth und heimath zu begeben, also solle hingegen auch eben so scharpff und auf das gemeßnist allen eingebohrnen hochstüfft-schen armen leuthen und bettlern, so das allmosen und unterhaltung in dem hochstüfft

geniessen, auch ausser denen sonst allen anderen insgemein bey exemplarisch malefizischer straff verboten seyn, in fremde territoria, so in dem crayß, und mit diser allgemeinen verordnung verstanden seynd zu excurriren und zu bettlen; wurden sie aber deme nicht nachkommen, sondern bey ein so anderen crayßstand auf dem bettel betreten werden, so haben sie zu gewarthen, daß sie eintweders von demselbigen stand, der sie betreten hat, oder aber in dem hochstüfft selbst, sofern solches solte offenbahr oder von anderwertiger obrigkeit anhero nachricht hievon gegeben werden, mit malefizischer straff belegt und noch darzu *ipso facto* der schutz und anweisung oder genossene verpflegung in dem hochstüfft aufgehbt und ein solcher ohne weithers aus dem hochstüfft sowohl als aus dem gantzen Schwäbischen Crayß verwisen werden.

Dergleichen geschärfpte verordnungen und ohnnachlässige execution wir von jedem unserer mitcrayßstand gegen die ihrige arme leuth und bettler gleichmäßig zu verfügen unfehlbahr verhoffen wollen.

6.

Und weilen dann unser gnädigste landsväterliche vorsorg und gemüthsmeynung dahin gehet, daß künnftighin nach außweiß deß vorallegirten crayßschluß alle gebrechliche, alte, schwache, kripelhafft und krancke persohnen jedes orths in unserm hochstüfft sollen unterhalten werden, so werden wir zwar fürnemblich möglichst dahin bedacht seyn, daß dergleichen armseelige leith hin und wider in die spittäller, armen- und siechen- und andere solche häußer untergebracht werden mögen, dieweilen aber dieselbe dermahl meistens schon mit mehreren als vast die stüfftungen und deren erträglichkeit zulast, übersetzt seynd, volgliche vor jetzto alle und jede unmögliche untergebracht werden mögen, so ist unser gnädigster befelch und willen, daß aller orthen im hochstüfft, auch so gar in denen kleineren dörfferen und weillern, diejenige arme presthafft leuth, so dahin gehörig, so vil als möglich mit bequemen herbergen und unterschluff versehen und statt deß blossen hauszünß denen hausväteren jährlich vor ein erwachsene persohn 3 oder etwann 4 fl. auß der an jedem orth, als hernach folgt, aufzurichten habenden allmosenpichsen abgefolgt werden sollen. Wäre es aber, daß an ein oder anderen orth wegen menge solcher armen leuth oder in abgang der hierzu tauglichen häuser keine herberg zur nothdurfft verschafft werden könnnten, sollen die beambte auf dem land sich angelegen seyn lassen, solche einheimische bettler in anderen nächstgelegenen grösseren dörfferen, doch innerhalb ihres anvertrauten pflegambts, solcher gestalten unterzubringen, daß nichts destoweniger solche persohnen aus der allmosenpichsen deßjenigen orths, wohin sie sonst gehört hätten, sowohl wegen deß hauszünß als anderer nothdurfft halber verpflegt werden. Sofern aber ein solcher weiler oder dorff so beschaffen, daß deren allmosencassa die nothdürfftige verpflegung nicht beytragen könnte, so solle solche von einem vermöglichen, doch eben unter solches pflegambt gehörigen orth, beygeschafft und so mithin nach intention des crayßpatent §. 7 immer von einem orth dem andern succurirt werden.

7.

Damit man aber wissen und versichert sein könne, was vor arme leuth jedes orths der verpflegung und deß allmosen gänzlich oder zum theil bedürfftig und würdig seyen, so seynd ohne anstand gleich nach publication diser ordnung bey allen pflegaemteren,

städten, märckten, dörfferen und weilleren die invilade arme presthaffte und zur arbeit ganz untaugliche leuth auf folgende weiß zubeschreiben:

1. Der nahmen
2. Das alter
3. Das geburthsorth
4. Der leibsdefect und warumb solche personen zur arbeit untauglich? Auch wie lang sie solchen leibsmangel schon an sich haben?
5. Zu was arbeit solche persohn nicht tauglich, auch ob sie sich wenigst mit spinnen oder dergleichen nicht fortbringen könnte?
6. Wann dergleichen persohn zwar solche (ge)ringe arbeit noch verrichten, jedoch sich darmit nicht gänzlich fortbringen und ernähren könnte, was sie beyläuffig wochentlich aus der allmosencassa zu einer zubuß und beyhülff zu geniessen würdig und bedürfftig seye?
7. Aus was ursach oder unglück sie in die armuthey (ge)kommen?
8. Ob solche persohn beraiths mit einen unterschluff und herberg versehen seye oder nicht?

Und könnte etwann die beschreibung mit jeder persohn nach folgenden formular eingerichtet werden:

Exempli gratia Hanß Hueber, zu Dillingen gebürtig, 65 jahr alt, ist bereits 24 jahrlang mit dem hinfallenden siechthumb behaftet oder im krieg vor 12 jahren am rechten armb lahm geschossen, könnte zwar noch ein wochen in die andere mit spinnen, wachen oder dergleichen 10 Kr. verdienen, weil er aber mit keiner herberg auch mit keiner kleidung versehen, als wird er wochentlich eines allmosen per 15 Kr., dann jährlich 3 oder 4 fl. vor den haußzünß und gleich dermahlen ein allmosen zu einem kleid per 2 fl. wohl höchst bedörfften etc.

Wann nun solche beschreibung bey jedem ambt ordentlich beschehen, so solle zugleich jeder beambter nach seinem gutgeduncken und bey seinen pflichten, womit er uns zugethan, einer jeden solchen bedürfftigen persohn das wochentliche allmosen, was und wie vil derselben aus der allmosencassa zu reichen seye, determiniren und bestimmen, auch hierinnen weder passion noch gunst oder dergleichen ansehen, sonder sich steiff nach diser ordnung reguliren, so dann auch dise beschreibung wenigst alle jahr einmahl vornehmen und erneuern auch solche hiernächst nacher hof einschicken, damit man daraus ersehen möge, ob die zahl der bettelleuth zu- oder abgenommen und ob das fallende allmosen dieselbe zu ernähren zulänglich seye oder nicht, folglich, ob es nöthig seyn werde, weithere anstalt vorzukehren und die einsamblung deß allmosens entweder zu verstärcken oder aber von einem orth gegen dem anderen mit gezimmender proportion den beytrag thun zu lassen und zu verschaffen und damit man gleich wissen könne, welche persohn deß allmosens fähig erkennt worden und dasselbige genüssen, solle man einer jeden solchen in die oberstandne beschreibung eingetragnen persohn vom ambt aus ein zeichen von blech gemacht geben, welches alle und jede sowohl manns- als weibspersohnen, so das allmosen gen(i)essen, auf der brust lincker seiths tragen müssen, oder sonst deß allmosens nicht theilhaftig werden sollen.

8.

Mit deme allen hat es aber den verstand gantz und gar nicht, daß man die einheimische gesunde, starcke und faule bettelleuth gleichsamb bey ihrem mießigen leben erhalten, in

ihrer faulheit stärken und zu beschweruß deß gemainen manns und unterthans aus der gemeinen allmosencassa ernähren wolte, allermassen obige verordnung nur von denenjenigen armen leuthen zu verstehen, welche aus mangel ihrer leibskräfte oder graden glieder oder auch alters halber augenscheinlich zur arbeith untichtig und mit solcher sich unmöglich mehr ernähren könnten.

Dahingegen sollen vilmehr die gesunde, starcke, sonderbahr aber die noch junge und bey guten leibskräfte sich befindende bettelleuth auf alle möglichste weiß zur arbeith angehalten werden, damit aber solches destofüglicher geschehen möge, so haben die beampte und jedes orths vorgesetzte obrigkeiten allenthalben denen burgern, bauren, auch anderen eingesessnen gemeßnist aufzutragen, daß diejenige, so etwann knecht, mäd oder tagelöhner von zeit zu zeit nöthig haben, derley arme leuth ihrer stadt, marckt oder dorffs vor anderen auswärtigen annehmen und umb gebürlich gebräuchigen lohn zur arbeith einstellen sollen.

Wurde ein oder anderer deme nicht also nachkommen, sonder freventlich darwider handeln, solle ein solcher vor das erstemahl mit 5 fl., das andermahl mit 10 fl. in die allmosencassa zu erlegen und das drittemahl mit thurm- oder anderer leibsstraff nach gestalt der sach von der vorgesetzten obrigkeit ohnnachlässig angezogen werden. Dahingegen auch diejenige starcke bettler, welche auf erforderen eines oder anderen unterthans sich zur arbeith umb gebräuchig billichen lohn nicht wolten einverstehen, von denen obrigkeiten also gleich mit exemplarischer leibsstraff zu belegen und zur arbeith an dasjenige orth, wohin sie begehrt werden, unfehlbar einzuschaffen seynd. Damit aber auch denen haußväteren und unterthanen die etwann schon angewohnte faulheit diser miesigen bettelleuth nicht zu unstaten komme, solle in allweg gemelten haußväteren, welche dergleichen bettelleuth in die arbeith andingen, vergonnt und zugelassen seyn, selbige auf verspihrenden unfließ oder wann sie nit recht an die arbeith wolten, nach maaßgab des crayßpatent § 4 mit schlägen zu der arbeith, soweit es deren leibskräfte zulassen, ernstlich anzutreiben; auch seynd nach gestalt und gelegenheit der sachen von der obrigkeit aufseher und gewise persohnen zu bestellen, die dergleichen züchtigung vornehmen, und solle die obrigkeit in solchen fällen, wo klagden vorkommen, denen haußväteren hierinnen an die hand stehen und denenselben nit leichtlich (es wurde dann etwann einer gar vil die moderation und billichkeit überschreiten) ablegen. Wo aber dennoch auf solche weiß keine besserung erfolgte, wäre solches gleichwohl nacher hof zu berichten, damit man dergleichen faule, hartnäckige leuth mit reichung wasser und brods ad operas publicas, etwann zum gräben räumen oder schantzen oder in ein bergwerck oder auch in ein zuchthauß nach gelegenheit, auf gewise zeit condemniren möge.

9.

Anreichent die kinder der einheimischen bettler hat es in allweg bey der crayßverordnung § 5 sein unverändertes verbleiben, das nemblich solche kinder, wo sie alters und gesundheit halber ihr brod selbst zu verdienen geschickt seynd, von jedes orthsobrigkeit zu diensten, baurenarbeith und vich hüten oder aber underschidliche handwercker zu erlernen, anzuhalten seyen, damit sie nicht in das liederliche leben gerathen und dem gemeinen weesen durch ihr herumvagiren und müßiggang beschwerlich seyn mögen. Solten aber solche kinder etwann ihres gar zu jungen alters halber oder aus abgang der gesundheit und leibskräfte umb die jährliche kost und kleydung nicht abzubringen

seyn, so sollen die beampte und obrigkeiten, nach gestalt der sach und beschaffenheit deß alters, gesundheit oder anderer dergleichen umbständ ihrem ermesen und gutbefünden nach, jährlich einen gewissen beytrag an geld bestimmen, welcher demjenigen haußvatter, der ein solches kind in seinen dienst angenommen hat, aus der allmosencassa geraicht werden sollte.

Mit denenjenigen aber, so zu handwerckern angedingt werden, ist es also einzurichten, daß sie anstatt und wegen mangel deß auffding- und lehrgelds sich auf ein lengere zeit verdingen oder versprechen, welchen dann vor die nöthige kleydung gleichfals aus der allmosencassa nach gutbefünden der beampten und obrigkeiten jährlich oder überhaupt, nachdeme es sich wird thun lassen, etwas gewises beygetragen werden kan; wäre es aber, daß ein oder anderer handwercksmann selbst aus armuth oder wegen vil habenden kinderen dergleichen arme bettelkinder ohne alles lehrgeld, ob schon auf längere jahr nicht annehmen kunte, so möchte einem solchen nach gestalt der sach etwan der 4. oder dritte theil oder wohl auch die helffte deß sonst gebräuchigen lehrgelds aus der allmosencassa abgefolgt werden.

Und ob schon übrigens in denen handwercksordnungen und articlen unsers hochstüffts hin und wider versehen, daß niemand zwey oder mehrere jungen auf einmahl oder zu einer zeit zugleich lehren und anstellen solle, ferners auch, wann ein maister einen jungen ausgelehret, er gewisse jahr stillstehen muß, biß er wider einen jungen annehmen darff, so solle doch solches in dergleichen fählen, wo einer arme bettelkinder ohne lehrgeld annehmen wolte, gäntzlich nicht statt haben, sonder hiemit von uns aus landsherrlicher vollmacht in allweg dispensirt auch einem jeden handwercksmann oder auch denen künstlern ohne außnamb, wie sie immer nahmen haben möchten, frey und unverwöhrt seyn, auf einmahl und zu einer zeit, sovil er will und so oft es ihme beliebig, dergleichen jungen ohne lehrgeld anzunehmen und zu lehren; solle auch gantz nicht verbunden seyn, einige zeit stillzustehen, sonder vilmehr weil dises ein allgemeine von dem gesambten löblichen crayß einmüthig miteinander verlichne und pro bono publico abgezihlte sach ist, sollen dergleichen jungen ohne alle widerred von gesambten handwercks passirt und zu gebührender zeit nach verlauff der pactierten lehrjahren in allweg ohne entgeld und unkösten deß lehrmeisters ledig gesprochen werden. Auch solle dergleichen ohne lehrgeld aufgedingten lehrjungen, im fall sie gar nichts im vermögen hätten, etwas zu anschaffung der nöthigen kleyder nach gutbefinden der obrigkeiten aus der allmosencassa abgeraicht werden; solte sich aber eraignen, daß ein oder anderer handwercksmann vil dergleichen junge nur zu diesem ende annehmen wolte, damit er andurch alle kundschaft an sich allein ziehen und anderen mitmaistern abspannen, auch selbe mit übersetzung der arbeith verderben könne, so wurden wir auf dergleichen zahl unter den maistern solche verordnung verkehren lassen, daß derley jungen unter ihren maistern selbst der proportion nach ausgetheilt oder wohl auch die jungen, wann deren eine allzu grosse anzahl verhanden wäre, an andere handwerckszunfften zu erlernung unterschiedlicher anderen handwercken angewisen werden sollen.

10.

Sofern es an einigen orthen vil haußarme leuth gibt, welche ihren noch kleinen kinderen den nöthigen unterhalt nicht verschaffen können, ist denenselben so lang, biß die kinder zur arbeith oder zu handwerckern fähig, wochentlich aus der allmosencassa auf jedes kind 7 oder 8 Kr. auch weniger oder mehr nach gutbefinden der obrigkeit zu geben.

Sobald aber solche kinder zur arbeith tauglich seynd, solle nicht allein das allmosen aufgehbt, sonder auch denen elteren alles ernsts aufgetragen werden, solche ihre kinder wie ob verstanden zum dienen oder erlernung eines handwercks anzubringen und zu gewiserer erraichung dessen die obrigkeitliche assistenz anzusuchen, welche auch an jedem orth sogleich mit allem nachtruck gelaistet werden solle.

11.

Diejenige haußarme eltern, welche vor ihre noch kleine kinder, wie erst gemeldet, ein wochentliches allmosen bekommen, sollen bey grosser straff verbunden seyñ, ihre kinder zu hauß zu behalten und keinesweeges auf den bettel ausgehen zulassen, sonder vilmehr zur arbeith als spinnen, stricken, oder wozu sie sonst schon einigermassen tichtig, nach und nach anzugewöhnen. Wurden deme die elteren nicht also nachkommen, sollen sie von jedem betretten sowohl vatter als mutter etliche stund lang mit dem stock und geigen öffentlich und ohne allen nachlaß abgebußt werden.

12.

Wollen wir universaliter und in dem gantzen hochstüfft durchaus und an allen orthen alles bettlen vor denen häuseren, in denen kirchen, vor denen clöstern, auf der gassen oder strassen, es geschehe unter was erdencklichen vorwand und von wem es immer wolle, es seye mit bettlen, singen, musiciren, neujahr wünschen oder wie das nahmen haben möchte, gänzlich und vollkommentlich abgestellt wissen. Befelchen hierauf all unsern nachgesetzten beambten und obrigkeiten jedes orths, daß sie nicht nur dise unsere ernstlich- und gemeßniste verordnung allenthalben publiciren von denen cantzlen ablesen lassen, sonder auch mit äussersten rigeur und schärpffe darauf halten, auch unseren unterthanen und sonst mäniglich ohne außnahm auftragen und aus unserm gnädigsten befelch einbinden sollen, daß sie alle bettler ohne unterschid, sie seyen einheimisch oder frembd, vor ihren häusern oder auf denen strassen und in denen kirchen, ohne ihnen die mindiste gaab an geld oder anderen sachen zu raichen, abweisen, welcher aber wider disen unseren außdrucklich gnädigsten befelch einigem bettler auch nur hellers werth geben wurde, derselbe solle, er sey wer er wolle, geistlich oder weltlich, von jeder solcher gaab, sobald man solches erfahren wird, zur straff 30 Kr. in die allmosencassa ohne allen nachlaß erlegen oder, da sich jemand dessen widrigen wolte, solle solches wohl gar executive eingetriben werden; die bettler aber, so man solcher gestalten auf dem bettel vor denen häuseren oder in kirchen und auf dem land, auf gassen und strassen betretten wurde, dieselbe, sie seyen frembd oder einheimisch, sie mögen gleich so miserabel und armseelig seyñ als sie wollen, sollen sogleich mit arrest belegt und wegen ihres wider den ergangenen crayßschluß und gegenwärtig unser geschärpfftes verbott begangnen ungehorsamb und verachtung mit eben derjenigen malefizischen straff belegt werden, als oben § 2 von denen ausländischen stärkeñ und gesunden bettlern mit mehreren statuirt ist. Und solte in disem stuck an ein oder anderen orth die obrigkeit durch die finger sehen und aus einer dißfals ganz unzimblichen commiseration solche frevler nicht also gleich anhalten und abstraffen, gegen solche obrigkeiten wollen wir, als oft das geschehe, ganz uneingebildete straff und ungnad bezaigen.

13.

Von dieser geschärpften verordnung solle als erst erwehnt, gänzlich niemand befreyt noch außgenomben sein, als nur allein die bekandte ordenspersohnen der mendicanten,

welche zu gewöhnlichen Zeiten auf collectur herumgehen, als da seynd die P. P. Franciscaner, Capuciner, Dominicaner, Augustiner, Fratres Misericordiae, Patres Trinitatis, Serviten, Carmeliten und dergleichen, die sich mit vorweisung ihrer obediencz oder anderen attestatis von ihren oberen alsobald legitim(i)ren können, denenselben insgesampt solle noch wie vor in dem assignirten district ihrer terminen die einsamblung deß heil. allmosen an geldt oder anderen vor denen häusern vergont und unverwöhrt sein und bleiben.

14.

Diejenige arme leuth, so bishero in denen städten oder auch auf dem land von denen clösteren das übergeblibene essen abgeholt, mögen solches noch fürhohin genießen, doch solle ihnen an anderen orthen und vor deren häusern umb dergleichen übergeblibnes essen zu bettlen nicht gestattet, auch von denen clöstern selbst ihnen kein geldt, sondern solches vilmehr in die allmosencassa gegeben werden, wer nun aber in denen privathäusern denen armen ein übergeblibnes essen geben will, der solle es denenselben nachschicken und hingegen denen armen solches essen den häusern abzuholen nicht erlaubt seyn.

15.

Die zu Dillingen würcklich in studiis stehente arme studenten sollen sich alles bettlens auf der gassen und vor denen häusern gänzlich enthalten und gleichwie wir wegen solcher armen studenten auch bevorab wegen abstellung derjenigen, so zu dem studieren nicht geschickt, sonder ehender zu handwerckern tauglich sein werden, besondere verordnung an unsere universitet zu Dillingen haben ergehen lassen, also wollen wir hingegen denenjenigen, so wegen ihrer guten capacitet zu tolerieren seynd, bewilligen, daß wann dieselbe quartaliter ein testimonium oder attestatum ihrer armuth und wohlverhaltens, auch daß sie würcklich studiren, von dem P. Praefecto Studiorum beybringen, denenselben sodann wochentlich ein gewises allmosen aus der allmosencassa geraicht werden möge.

16.

Allen unseren hochstüfftischen unterthanen, insgemein und sonderbahr auf dem land, wird hiemit unter straff 6 gulden unnachlässig in die allmosencassa zu bezahlen verbotten, ohne obrigkeitliches vorwissen und bewilligung einigen frembden, unbekanten oder außwärdigen bettler, gardknecht und vaganten wissentlich über nacht in ihren häusern zu beherbergen.

Hingegen solle an einem jeden orth ein gewises hauß alleinig bestimmet und ausgesehen werden, wo die frembde krancke und armseelige bettler, im fahl sie kranckheit oder anderer unfähl halber nicht weither kommen könnten oder von der nacht überfallen wurden, beherberget werden könnten; doch solle man allda diejenige, so ihres weegs wohl fortkommen mögen, längers nicht als ein einzige nacht behalten.

Alle übrige, die sich bey tag oder noch zu frueher tagszeit in denen städten, märckten oder dörffern anmelden, solle man, wann sie es diser ordnung gemäß würdig und bedürfftig, mit einer gaab aus der allmosencassa also gleich vor denen thoren oder ausserhalb denen dörffern, ohne sie einzulassen, abfertigen und wider forthweisen.

17.

Jene unterthanen, so auf denen einöden entlegen, sollen ebenfahls keinen bettler, es wurde dann irgend einer von der nacht überfallen und zwar so dann länger nicht als ein

einzig nacht beherbergen und selbigem kein allmosen raichen, sonder da solche bettler mit ungestimb die anforderung thun wolten, wann es die zeit leidet, gleich in nächsten dorff anzaigen, wo man überall, krafft dises, unter hoher straff verbunden seyn solle, einem solchen einsichtigen unterthan sogleich zur stund an die hand zu gehen und derley ungestimme bettler und verdächtige vaganten mit bewehrter hand niederzuwerffen und einzufangen, umb sodann gegen solchen nach der crayßverordnung malefizisch verfahren zu können.

18.

Damit aber solches desto gewiser und unfehlbar befolget werden möge, sollen furohin in denen städten die thor mit der wacht besser und richtiger besetzt, in denen dörfferen aber und in offnen märckten, so mit keinen mauren noch thoren verwahrt, nach innhalt des crayßpatent §. 24 überall, wo es nur möglich, wachten aufgestellt und fort und fort damit continuirt werden, welche wachten sonderbahr zu besorgen und allergenauiste obsicht zu tragen haben, daß die bettelleuth, vaganten, jauner und dergleichen gesind nirgends in die dörfer einkommen, bettlen oder sonst unterschluff haben mögen. Da aber dißfahls einiger mangel erschine, solle die aufgestellte wacht darumb hergenohmen und abgestrafft werden. Auch sollen solche wachten immer unter der gemeind umgehen und täglich von anderen, wie es die ordnung und umgang trifft, abgelöst werden. Wo aber einige militz im quartier ligt, können sodann die soldaten zu solcher wacht von denen unterthanen, jedoch auf deren aigne cösten bestellt werden, welche auch sonst ausserdeme in allweg schuldig seyn sollen, denen unterthanen und gemeindsleuthen auf allen benöthigten fall und jedemahliges begehren an die hand zu gehen.

19.

Weilen fürnemblich das haubtabsehen dahin gerichtet, daß zu nothdürfftiger unterhaltung der armen presthafften persohnen und bestreitung anderer unvermeidlicher uncösten ein hinlänglich beständiger fundus und gewisse einkünfften zu aufrichtung der an jedem orth erforderlichen allmosencassa aufgebracht werden muß, als ohne welchen sonst ohnmöglich die arme leuth unterhalten, noch auch dise unsere so hailsamb und landsväterlich gemeinte verordnung in die dauerhaftigkeit beygehalten werden könnte, so ist forderist höchst nothwendig, daß solche einnahm- oder allmosencassa an jeglichen orth einem, oder da es nöthig, zweyen gewissenhafften persohnen anvertraut werde, welche alle einnahm und außgaaben behörig aufschreiben und darüber alle quartal oder längstens jedes halbes jahr ein fornembliche rechnung der obrigkeit jedes orths ablegen, welche auch ganz unnachlässig und zwar gratis jedesmahl solle abgehört, revidirt und adjustirt werden.

Damit aber solche aufgestelte allmosenpfleger, welche mit einnahm und außgab auch förtigung der rechnungen zimblich bemühet seyn und meyst daß ihrige dabey versaumben müssen, dessen nichts zu entgelten, sonder eine gezimmente ergötzlichkeit davon haben und mit getreuer administration und verrechnung desto williger, fleißiger und aufmörcksamer seyen, werden wir denselben ein gewises salarium quartaliter nach proportion ihrer bemühung auch nachgestalt der einnahm und außgab, nachdeme selbige groß oder klein ist, der billichkeit nach außwerffen und auß der allmosencassa verraichen lassen oder aber zu verrechnen verwilligen, worüber und auff was vor ein quantum solche bestellungen zu determinieren sein möchte, jedes orths beambten und obrigkeiten unverlengten bericht und gutachten an unseren nachgesötzten hoffrath und regierung zu

Dillingen ohne weiters anmahnen zu erstatten haben. Mit solchen salario sollen sie die auffgestölte allmosenpfleger sich als dann begnügen und hierinnen zum nachthail deß heiligen allmosens keine gefärde, eigennutz oder andere unzimblich vorthail zu spihlen sich nicht unterstehen, zumahlen auf befund dessen wir einen solchen ungetreuen rechnungsgeber weith schärpfer als einen gemeinen dieb abstraffen zu lassen, auch dieselbe also gleich mit unnachlässiger refusion deß befundenen abtrag auf die zweygilt oder dop(e)lt so vil abzustellen und andere fleißigere und getreudere darvor anzunehmen gewiß nicht ermangln wurden.

Auch solle jeder solcher allmosenpfleger bey dem antrit solchen ampts das er demselben getreulich und fleißig nachkommen, nichts unterschlagen, kein gunst, passion oder andere unzimbliche practiquen dabey erzaigen, sonder alles gethreulich verrechnen, das allmosen nur denen bedörfftigen und denen es dieser ordnung gemäß zukommen und von uns oder unseren nachgesetzten beampten außgeworffen sein wird, sonst aber keinem, unter was erdencklichem vorwandt das sein möchte, raichen wolle, einen leiblichen ayd zu gott und allen heiligen ablegen und so mithin in behörige pflicht genomben werden.

20.

Ferners sollen in denen städten als zu Dillingen und Füssen zwey beetlvögt, in den märckten aber, wo es thunlich, wenigst einer auffgestellt werden, welche ebenmäßig auß der allmosencassa mit einem gewissen salario zu versehen, auch zu dem ende in besonder pflicht zu nemen, daß sie ohne unterlaß bey tags herumb gehen, visitiren die bettlleuth, sie mögen frembd oder einheimisch sein, von denen häuseren abhalten, selbe auf betretten also gleich handvöst machen und der obrigkeit zu examinieren zuführen, mithin das bettlen im allergeringsten gestatten sonder die solches thun, wie auch diejenige, so wider unser verbott einigen bettler allmosen geben, sogleich der obrigkeit zu obgemelter abstraffung anzeigen und das geringste nicht verschweigen noch vertuschen wollen, sie sollen auch schuldig seyn mit der pichsen und bey einsamlung deß allmosen wochentlich von hauß zu hauß neben denen übrigen persohnen, so solches bißhero zu thun die incumbenz gehabt, sonderbahr auch in denen hinnach benannten fählen zu einforderung deß extraordinarie fallenden allmosens in den kirchen, märckten, wirthshäuseren und dergleichen herumbzugehen, wo sie das gesamblete allmosen dem allmosenpfleger also gleich einhendigen, hingegen auch wann das allmosen wochentlich auf den freytag denen in der lista enthaltnen und beschribnen armen leuthen ausgetheilt wird, sollen sie, bettelvögt, allzeit gegenwärtig seyn, alle anordnung verhüten und da ein allmosen denen frembden bettlern und wanderenden pursch vor das thor hinaus zugeschickt wird, sich gleichfahls darzu gebrauchen lassen und fort und fort, wo man ihrer nöthigen haben möchte, allzeit bereit und in erwartung stehen, auch sonst all dasjenige exequiren, was ihnen von der obrigkeit oder dem aufgestellten allmosenpfleger hin und wider anbefohlen werden.

In denen dörrferen solle solches amt die aufgestellte wacht versehen, denen dann insgesamt von obrigkeits wegen alle möglichste und schnelle assistenz zu leisten, auch wo nöthig die übrige gemeindsleuth, so oft sie von der wacht darumb angesucht oder sonst aufgebotten wurden, denenselben beyzustehen und solche bloßhafft verwegne oder verdächtige bettler einfangen zu helffen, dergestalten schuldig seyn sollen, daß auf jeden fall des verweigerens oder nicht also gleich beschehender hüflaistung ohne alle remission

ein solcher per 5 fl. straff in die allmosencassa angezogen und ohne gestattung einer frist executive darumb angehalten werden solle.

Weilen dann vor allem, wie obgemelt, an jedem orth zu erhaltung und aufrichtung einer beständigen allmosencassa ein zimblicher fundus nöthig, als ist forderist umb gewisse besetzte und beständige einkünfften zu sorgen, um davon die nothwendige allmosenbesoldungen und andere uncösten und außgaaben immer von einer zeit zur anderen richtig und unfehlbar bestreiten zu können; ausserdeme sonst die allmosencassa nicht in dem stand, wie es von uns abgezihlet, verbleiben könnte und per consequenz auch dise so heylsame verordnung wider in vorige confusion zerfallen müßte. Umb nun aber ganz gewiß und unfehlbar hierzu gelangen zu können, sehen wir kein anders zulängliches mittel, als das jedweder nicht nur aus christlicher liebe und schuldigkeit, sonder auch aus patriotischer affection und neigung zu dem allgemeinen weesen, zu dessen nutz und besserer aufrechterhaltung dise verordnung hauptsächlist angesehen ist, die milde hand eröffne und mit guten willen und eignen andachtstrib darzu concurriren, folglich dann nach gestalt seines vermögens und einkünfften sich in so guten, milden gott dem allerhöchsten höchst angenehmen werck der christlichen liebe und barmherzigkeit nicht sparsam, karg, geizig oder saumig erweise; solchem nach gebiethen und befelchen wir hiemit gnädigst, daß unsere beambte und nachgesetzte obrigkeiten alsobald und gleich ohne alles mittel und anstand nach publication diser unserer verordnung sowohl in denen städten als (auch) märckten, dörffern und weileren allenthalben und bey mäniglich von hauß zu hauß die anfrag thun und ordentlich beschreiben lassen sollen, was jedweder er nach gestalt seines vermögens, gewerb und einkommens alle wochen zu dem heiligen allmosen aus selbst eignen, guten willen guthertzig contribuiren und beytragen wolle? Diejenige, so sich auf ein proportionirte billiche und zulängliche beysteur verstehen und declariren, seynd in allweg bey solchen ihren erbiethen zu lassen, jedoch ihnen dabey zu bedeuten, daß sie bey solchen stätt und unveränderlich verbleiben, auch sich dahin anhaischig und verbindlich machen müssen, alle wochen jederzeit richtig und ohne abgang beyzuhalten und je länger nicht als höchstens 14 tag lang im ausstand zu seyn, ausserdeme könnte es dem offenbahren augenschein nach ohne größte confusion und successive, ohne unfehlbare vernichtung diser guten, nutzlichen verordnung unmöglich bestehen und ob zwar die reichung des heiligen allmosens an sich selbst als ein pures liebswerck aus freyen ungezwungnen willen und gemüth herrühren solle. So könnten wir doch in ansehung, daß der saumbzal und nachlässigkeit eines oder anderen lauen christen und liederlichen haußvatters alsobald eine schädliche consequenz nach sich ziehen und durch so übels exempel andere mehrere zu ebenmäßiger morosität verlaithet wurden, keinesweegs gestatten noch zugeben, daß durch so unverantwortlichen widersinn, geitz oder saumbzal eines oder anderen particularen die übrige geärgeret und mithin dise gemeinnutzige gute verordnung andurch verfallen solle. Welchemnach wir vöst entschlossen seind, diejenige, so sich dißfahls unserer intention zuwider moros und längers dann 2 wochen im ausstand erzeigen, wohl endlich mit verfänglichen ernst oder da es nicht anderst solte seyn können, letztlich mit unaufbleiblicher execution zu abtrag ihres ausstands anhalten zu lassen, welches zwar einem solchen kalten christen hinnach zu schlechter ehr, jedoch anderen zu besserer beständiger beyhaltung gedeyen wurde.

(21).

Solten auch einige, wie wir doch nicht verhoffen wollen, zufinden sein, welche sich gleich anfangs auf kein billiches nach eignen guten willen verstehen, noch zu einem solchen raisonnablen beytrag offerieren wolten, welcher ihrem stand, vermögen, gewerb, possession der güter und häuser und anderen bequemlichkeiten gemäß und proportio-nirt ist, selbe sollen so dann nach obrigkeitlichen arbitrio mit einem höheren und gewissen, der billichkeit nach angelegt und auf den fall deß verweigerens und bezeigenten saumbsals ebenmäßig, so oft sich das begeben und nöthig wäre, mit würcklicher execution angehalten werden. Auch solle auf dergleichen fall die obrigkeitliche ermäßi-gung etwan nach dem fuß der reichs- oder stadtsteuer oder deß jährlich reichenten bestandt und haußzins dergestalten eingericht und regulirt werden, das etwan von jedem gulden wochentlich ein oder wenigst ein halber Kreuzer angesetzt werde.

22.

Von raichung dises wochentlichen allmosens solle niemand befreyt sein, als die würckliche haußarme ganz unvermöglige leuth, die selbst eines allmosens bedürfftig und von solchen bekanten unvermögen seynd, daß sie notorie nichts geben können, noch ohne abbruch ihrer eignen höchst bedürfftigen nahrung hiezue icht was beytragen könnten.

23.

Alle übrige sollen zu dem heiligen allmosen contribuiren, wessen standts, condition und wörden dieselbe immer sein mögen und zwar in denen städten zu Dillingen und Füessen sollen hierzu obligirt sein, alle jene geistliche, so eigne einkünfften und beneficia haben und welche denen weltlichen billich mit guten exempel voran leichten sollen, so dann alle unsere ministri, geheime- und hoffrath, cantzley- und hoffbediente, beambte, die burgerliche rathsbefreunde und was dahin gehörig, deren wittiben, so eignen rauch (= Hausstand) haben, sie mögen selbst mit eignen häuseren versehen sein oder nur im zins sitzen, ferners alle burger, beysitzen auch frembde sie haben gleich häußer oder sitzen in bestand und in summa alle und jede, so eigne haußhaltung führen oder da sie in ein kost gehen, gleichwohl mit einigen einkünfften oder besoldungen versehen seynd, weiters auch diejenige, so eigne häuser haben, ob sie schon se(l)bige mit eignen rucken nicht besitzen, sonder im bestand hingelassen haben, wovon dann niemandt unter vorwand eines privilegii cuiuscumque naturae et tenoris exempt sein solle.

Es sollen auch darzu gezogen werden, das Collegium Societas Jesu und das Convict Sancti Hieronymi, wie auch beede frauenclöster, dann das spittal zu Dillingen, in ansehung, dasselbige sonst ohne dem wochentlich, ja täglich denen armen vil geben und ausspenden, nunmehr aber vermög diser neuen verordnung dessen entübriget bleiben. Also auch das closter Sancti Magni in Füßen und das spittal allda und andere dahin gehörige und besoldete persohnen ohne außnamb.

Auf dem land, in denen märckten, dörfferen und weilleren sollen gleichfahls darzu contribuiren alle geistliche persohnen, die clöster in corpore, spittaller, milde stüfftun-gen, ferners alle beambte, haußhabige und andere salarierte hofbediente, burger, bauren und söldner, auch die vermögliche pfriendter, so im außstrag sitzen, die beysitzer und tagwercker, so eigne häußer haben oder nicht selbst notorie haußarme seynd, und sonst alle andere ohne außnahm. Und solle man sonderlich denen bauren und landvolck wohl begreiflich und ernstlich vorhalten, wie meistentheils dise heylsamb gute verordnungen

ihnen zu lieb und zur sublevation angesehen seyen, damit ihnen der last deß bißhero täglich vor der thür gehabten höchst beschwehrlich und mit der größten gefahr begleiteten landbottels abgenommen werde, folglich dann billich und der christlichen lieb und göttlichen gebott gemäß seye, sich zu einem dergleichen aequivalent zu verstehen und dise ihnen von uns landsväterlich zuwendende gutthaten mit einem hinlänglich nach jedes vermögen eingerichteten und gegen dem, was sie bißhero theils so vilen hochgefährlichen leuthen an geld und lebensmitteln reichen müssen, proportionirten allmosenbeytrag zuerkennen, welches allerdings ihnen gewissens- und schuldigkeitshalber ohne das oblige etc.

24.

Man solle sich müglichst auch befeissen das allmosen an paaren geld, und so vil als nur thunlich ist, nicht an victualien und dergleichen lebensmitteln einzusammeln, in ansehung, daß dergleichen aequivalent nicht nur denen allmosenpflegern in deren selben verrechnungen unvermeidliche grosse confusionen machen, sonder auch in auftheilung solcher victualien unter die arme sehr vile ungleichheit und andere difficultäten nach sich ziehen wurde. Solte aber jezuweilen eines oder anderen handwercksmanns, burgers oder baurens selbstige indigenz und unvermögen also beschaffen seyn, daß er nicht allzeit das paare geld vor das allmosen aufbringen oder reichen kan, so mag man sodann, wann es nur nicht offt und zuvil geschicht, einige mahl wohl auch brod und dergleichen nach proportion seines sonst betreffenden wochentlichen allmosenbeytrags annehmen und sovil als möglich unter die arme gleich austheilen; solches aber nichts destoweniger fleißig in die rechnungen einbringen.

25.

Weil bekannt ist, daß auf dem land an vilen orthen sonderbahr im Allgey unter dem gemeinen mann der geldmangel offt sehr groß ist, dahingegen sie bißhero die bettelleuth nur mit victualien als bonnen, mehl, brod, schmalz und dergleichen abgefertiget haben, als ist nicht unzeitig zu besorgen, daß dergleichen bauersleuth wenig und selten zu wochentlicher abgaab deß allmosens beyhalten darrfften, mithin auch die aufgerichtete allmosencassa unmöglich hierinnen bestehen und die bettelleuth versorgen oder abfertigen könnte, daher und wann sich bey ein oder anderen orth über kurtz oder lang dergleichen difficultät zeigen solte, daß vil oder die meiste mit dem wochentlichen beytrag nicht zuhalten könnten, wollen wir geschehen lassen, daß auf solchen fahl statt deß wochentlichen einsamblens eine bettelanlag auf den fuß der reichssteuer eingezogen und solches geld nach proportion hin und wider in die bey denen dörfferen aufgerichtete allmosencassen eingelegt, mit solchen so lang die nöthige außgaaben und uncösten bestritten und verrechnet werden, als lang solches geld erklecket und ausraicht, wo so dann man wider eine anlag einnehmen und von einer zeit zur anderen damit continuiren solle, weil zu hoffen (ist), daß man mit einer einzigen solchen nach dem reichssteuer-fuß eingezognen anlag, die zimblich vil austragt, wohl ein ganzes jahr und darüber auskommen, solches auch denen underthanen weniger beschwehrlich fallen darrffte als wann man alle wochen ein paares geld, so der bauersmann nicht allzeit hat, solte geben müssen. Jedoch ist dabey sorgsamb in acht zu nehmen, daß diejenige, so etwann sonst kein steuer geben darrffen und gleichwohl von gegenwärtigen allmosensbeytrag nach inhalt diser ordnung nicht befreyt seynd als die geistliche, beambte, bediente und dergleichen hierinnen nicht übergangen, sonder vilmehr angehalten werden, nichts

destoweniger ihren wochentlichen beytrag oder doch quartaliter ebenso vil, als der wochentliche beytrag auswürfft, jedemahl fleißig zu entrichten, welches sodann auch ordentlich in denen rechnungen zu annotiren und wie alles erlegt und wider verwendet worden accurate anzuzeigen ist.

26.

Zu mehrerer verstärckung der einkünfften und aufgerichteten allmosencassen solle auch fleißig beygezogen werden, was überall vermög der an jedem orth vorhandnen milden stüfftungen auf aufspendung deß allmosens, es seye an geld oder brod sonst angewendet worden, auch was wir selbst hin und wider dem herkommen gemäß oder aus freywilliger mildthätigkeit denen armen haben raichen lassen oder ins künfftig noch weithers zu raichen gnädig verordnen wurden, nicht weniger solle auch darzu genohmen werden, was die Confraternität Corporis Christi zu Dillingen gemäß der hierauf verhandenen stüftung denen armen jährlich solle raichen lassen, welches, ob es zwar einige jahr her, wie wir berichtet werden, unterbliben, jedoch künfftig wider in gang gebracht werden solle.

Nicht weniger solle auch darzu gezogen werden, was immer die bruderschafften auf dem land oder andere stüfftungen vor die arme aufzuwenden pflegen oder gepflegt haben, wie auch universaliter alle spenten, so bey jahrtägen oder in anderweg auf die arme gestüfft worden, damit in außtheilung solchen allmosens überall nur auf die wahrhaftt bedürfftige, miserable, arme persohnen behörige reflexion gemacht, hingegen die übrige, so deß allmosens nicht bedürfftig oder dessen sonst unwürdig und lauth diser ordnung unfähig seynd, davon ausgeschlossen werden können.

27.

Wiewohlen die bißhero angemörckte gewisse und beständige einkünfften der allmosencassa vielleicht schon ein ergibiges eintragen möchten, so ist doch gleichwohl nicht unzeitig zu besorgen, daß in ansehung auf die besoldungen und andere unvermeidliche uncosten, welche zwar auf alle mögliche weiß ausser der abreichung des allmosens zu restringiren und einzuziehen seynd, ein zimbliches ergehen wird, auch an theils oder wohl an denen mehristen orthen die anzahl der armen leuth, sonderbahr auch deren kinder, so hieraus erhalten werden oder doch mit behörigen gaaben und viaticis abgefertiget werden müssen, so groß seyn dörrfte, daß die allmosencassa mit solchen beständigen und besetzten einkommen nicht auslangen könnte, bevorab wann nach intention des crayßpatent §.7 ein orth und gemaind der anderen, so mit einheimischen armen etwann allzuvil übersetzt und beladen wäre, ein ergibiges solte beytragen, anbey aber sich selbst andurch erschöpfen müssen, so finden wir nicht nur in allweg rätlich, sonder wohl hochnöthig, daß man neben denen gewissen beständigen auch auf einige ander ungewise und unbesetzte einkünfften gedencke, umb anmit die allmosencassen in einen solchen stand zu setzen, daß sie auf alle ereignete und dermahl unmöglich vorzusehen seyende nothfähl mit der abraichung deß erforderlichen allmosens, auch etwan, wo nöthig zur concurrenz, an andere orth zu lange und auskomme.

Hierzu seynd nun unterschiedliche (und) unschädliche vorschläg ausgedenckt und in vorschein gebracht worden, aus denen wir aber folgende am meisten vor practicabel erachten und auch selbige also beyzubehalten und zu vollziehen ernstlich gnädigst befelchen.

1.

Wann vor allen das volck durch die prediger aller orton, wie wir uns gnädigst versehen und anbefehlen, zu reichlicher abraichung deß heiligen allmosens von denen canzlen wird seyn ermahnt worden, solle man in denen kirchen unter dem gottsdienst und predigen vor die haußarme und andere bettelleuth das freywillige extraordinari allmosen durch die aufgestellte bettelvögt oder nach gelegenheit durch andere leuth in einer verschlossnen pixen einsammlen, auch vor denen kirchenthüren solche pixen auf zubereithete tischlein hinstellen lassen, wird nun solches gleich jetzt oder mit der zeit nicht vil einbringen, so wird es doch gleichwohl etwas wenigß ertragen und der allmosencassa wohl zustatten kommen.

2.

Bey der handwercker- und anderen gestüfften jahrtägen, wann schon kein spend oder allmosen vor die arme bishero geraicht worden wäre, item bey hochzeiten solle man von denen beywohntenen gästen und anderen persohnen, wie nicht weniger bey begräbnussen von denen klägeren, was jeder aus guten willen geben will, das allmosen einsammlen.

3.

Bey öffentlichen primizen, wo der primiziant mit gepräng über die gassen in die kirchen geführt und deme auf dem altar geopfert wird, solle derselbe zum allmosen wenigst 30 Kr., die übrige persohnen aber etwas nach ihren belieben erlegen.

4.

Bey auffdingung der handwercksjungen, so ein ordentliches lehgelt geben und von etwas vermögen seynd, solle der maister von jeden gulden deß pactirten lehrgelds 1 Kr. und bey deß jungen ledigen zählung ebenso vil vor das allmosen erlegen.

5.

Wann sich ein neuer maister oder handtwercksgenoß bey einer zunfft einschreiben last oder einkauffet, solle derselbe in die allmosencassa 15 Kr. und die handwercksladen oder das handwerck, so das geld einnimbt, à parte ebenso vil erlegen.

6.

So oft in denen städten oder märckten ein neuer burger aufgenommen wird und das burgerrecht erlangt, er seye frembd oder einheimisch, derselbe solle in die allmosencassa ohne unterschied seines vermögens jederzeit einen gulden bezahlen.

7.

Alle wein- und güterfuhren, wo sie in städten und märckten durchpassieren, sollen von jeden wagen 1 Kr. allmosen geben.

8.

Die juden, so in denen städten und märckten unseres hochstüffts handeln und bishero zohl gegeben, sie mögen etwas kauffen, verkauffen oder anderes negotieren, was es immer sein mag, sollen gleich bey dem eintritt am thor neben dem sonst gewöhnlichen zohl in die allmosencassa jede persohn 1 Kr. weiters bezahlen oder sonst nicht passirt werden, in denen dörferen aber, wo sie nur durchraysen, sollen sie nichts, wo sie aber handeln oder sonst negotieren, gleichfals jedesmahl 1 Kr. erlegen.

9.

Auff denen wochen- sowohl als jahrmärckten solle jeder cramer, der einen aigen stand auffschlagt neben dem gewöhnlichen standgeld noch besonders 1 Kr. in die allmosencassa bezahlen, was aber vornembere handelsleith seynd, als Savoyarten oder welche mit gold, silber, vornemben seiden oder tuch und gewürzwahren handeln, item die arzten,

marcktschreyer, glückshaffner und dergleichen sollen vor jeden tag, als sie fail haben, zu 3, 4 oder 5 Kr. geben.

10.

Die spihlscholder-tisch und offentliche kögelplätz sollen wenigist deß tags 10 Kr. erlegen.

11.

In denen schießstätten solle sowohl auf denen freyen als wochentlichen vorthlschuessen (Preisschützen) von dem noch unzerthailten leggelt, worunter auch der aufgeworffene vorthl (Preis) seinem wehrt nach anzuschlagen und einzurechnen, von jedem gulden 1 Kr. abgezogen und ehe man die gewinneter machet denen bettelvögten, welche sich bey all solchen gelegenheiten und zusammenkünfften einzufünden haben, in die verschlossene allmosenpixen bezahlt werden.

12.

Wann künfftig in unserm hochstüfft die ehebrüch, fornicationes (Hurerei) und gottslästerungen mit gelt abgestrafft werden, solle der delinquent oder bestraffte sowohl als manns- oder weibsbilder von jeden gulden der dictirten straff noch weiters 3 Kr. in die allmosencassa bezahlen und fleißig darauf gemörckt werden.

13.

Bey allen zechen in denen wüthshäuseren ohne außnahm, es seyen primizen, hochzeiten, stuelvösten, dinzeltäg, gemeinszöhungen, leykauff, kindstauffen, begräbnussen oder dergleichen, item wann forestiers- und andere gäst durchraysen und zöhren und in summa bey allen öffentlichen gastereyen oder anderen zechen, so oft die zech auf 1 gulden oder darüber sich belauft, solle allzeit von jeden gulden der wüth 1 Kr. in die allmosencassa statt deß gasts bezahlen, und da jemand etwas hieran verschweigen, unterschlagen oder nicht getreulich ansagen und entrichten wurde, es mag wenig oder vil importiren, sofern man solches nach der hand mit grund erfahren wurde, solle von jedem solchen abtrag zu straff 2 fl. in die allmosencassa bezahlt werden.

14.

Alle straffen, so vermög diser ordnung verfallen wurden, sollen insgesamt der allmosencassa zu gehen und getreulich verrechnet werden.

15.

In denen öffentlichen comoedien und schauspihlen, wo die zuschauer geld geben müssen, solle jeder derselben à parte in die allmosenpixen 1 Kr. erlegen.

28.

Ob wir zwar verhoffen, daß durch die bißhero specificirte unterschiedliche besetzte und unbesetzte einkünfften jedes orths die allmosencassen in einen solchen stand kommen sollen, daß man im ganzen hochstüfft sowohl die einheimbische als auch andere bettler und arme leuth, so vermög diser verordnung deß allmosens fähig seynd, genugsam werde erhalten und dabey gleichwohl auch die ohnentbehrliche weithere ausgaben und uncösten bestreiten mögen, so ist doch gleichwohl zu besorgen, daß einige schwache dorffsgemeinden ihre besondere allmosencassen nicht so reichlich fundiren, noch mit genugsamb erträglichen intraden versehen mögen, in welchen fall wir gnädigst verordnen, daß alsdann von vermöglicheren orthen jedoch innerhalb desselben pflegamts nach proportion succurrirt und beygetragen werden solle, ohne das von einem rent- oder pflegamt dem anderen ausseren unseren anderweithen specialbefehlch ein beytrag geschehe.

29.

In wochentlicher außtheilung des allmosens, so entweder auf jeglichen freytag oder aber, da verhinderung einfiel, an einem anderen gelegenen tag beschehen mag, solle man alle unzimliche schlich und ränck mit allen möglichsten fleiß abstellen, die freyer als baldig ernstlicher straff ziehen oder wann der freyer groß wäre, nacher hof berichten; auch sollen diejenige, so das allmosen austheilen, hiebey alle passion, rach, feind- oder freundschaften und andere dergleichen unbilligkeiten bey vermeydung unserer höchsten ungnad und unausbleiblich schwären straff auf alle weiß beyseith setzen und sich hierinnen ganz christlich, unpartheyisch und unklagbahr verhalten, damit wir sonst nicht bewogen werden, gegen die übertretter mit exemplarischer bestraffung verfahren zu lassen.

30.

Weil auch unter die einheimische bettler billich die haußarme zu verstehen, so solle forderist von obrigkeits wegen darauf gesehen und mit fleiß erkundiget werden, wer und welche in wahrheit haußarme und dergestalten unvermöglige leuth seyen, die mit ihrer arbeitschafft sich und ihre kinder nicht ernöhren können, sonder eine milde beysteur höchstens bedörffen, welche dann nach gestalt der sachen und umständen mit einer gaab aus der allmosencassa wochentlich oder solang es nöthig, zu bedencken, von deme und wie vor deren kinder vorsorg zu tragen seye, bereiths oben §. 10 die nothdurfft schon gemeldet worden ist, worinnen wir jedoch hiemit ausführlich erklären, daß die liederliche, faule und dem trincken oder anderen solchen lasteren ergebne schlember, spihler und ausgehauste gantierer, wo sie sonderbahr durch eignen unfleiß, verschulden und nachlässigkeit umb das ihrige gekommen und immer, was sie gewinnen, wider durch die gurgel jagen, weib und kinder aber am hungertuch nagen lassen, unter solche commiserationswürdige haußarme leuth nicht zu zehlen und daher, weil sie keines allmosens würdig, denenselben auch gänzlich nichts geraicht sonder sie vilmehr nach intention deß craysßschluß §. 4 mit ernstlicher zucht und schlägen zur arbeitschafft, besserung und niechtheit angehalten werden sollen.

31.

Die invalide, blessirte, alte oder sonst presthaffte und krancke abgedanckte soldaten, welches uns und unserm hochstüfft gedient und in unserm hochstüfft gebürtig seynd, derenselben wollen wir, sovil als möglich und vor anderen in unsers hochstüffts spittälern unterhelffen lassen, biß dahin aber seynd sie von denenjenigen orten und gemainden unsers hochstüffts, wohin sie gehören, aus der allmosencassa mit wochentlichen allmosen nach gestalt ihres notstands mit 10 oder 15 Kr. zu verpflegen, jedoch darauf obsicht zu tragen, daß selbe sovil möglich nichts destoweniger zu einer ringenarbeitschafft als spinnen, wachen und dergleichen applicirt werden, damit sie gleichwohl einigen theil ihrer nahrung und sustentation oder wenigst ihre kleidung selbst gewinnen, welches auch also von deren weibern und kindern zu verstehen, welche jedoch, sovil immer möglich zur arbeitschafft, wozu sie richtig, anzuhalten. Solten auch einige, so dem hochstüfft gedienet, gar kein heimath und geburthsort anzuzeigen wissen, oder alldahin der weithen entlegenheit oder aus schwach- und kranckheit nicht kommen können, solche wollen wir gleichfahls, wie obige, in unserm hochstüfft an gelegenen orten unterhalten und verpflegen lassen.

Hingegen aber diejenige, so zwar im hochstüfft nicht, sonder anderen craysßständen

und potenzen gedienet, hingegen in selbige gebohren und landskinder seynd, sollen sich anfangs bey denenjenigen orthen, welchen sie zu feld gedienet und allda invalid und abgedanckt worden, umb ihren unterhalt und verpflegung bewerben und anmelden, wurden sie aber allda nicht angenommen werden und dessentwegen von solchem stand beglaubte kundschaft beybringen, solche wollen wir zwar in denen geburthsorten unsers hochstüffts ebenmäßig wie obige verpflegen lassen, hingegen aber auch diejenige, so anderwerths gebohren seynd, ob sie schon dem hochstüfft gedient hätten, nicht annehmen, noch verpflegen, sonder semel pro semper mit einer gaab aus der allmosencassa an ihre geburthsorth gleichwohl verweisen lassen, weil wir das hochstüfft und unsere unterthanen mit doppleten last nicht beschwehren lassen können, auf den fall aber diesseithig eingebohrene von anderen ständen, denen sie zu feld gedient, angenommen und verpflegt werden solten, massen ohne dem die intention deß crayßschlusses §.10 dahin gehet, alsdann wurden wir vicissim diejenige ausländische, die unserm hochstüfft gedienet und in solchen diensten invalid worden seynd, gebührlich unterhalten zu lassen nicht entgegen seyn. Welches dann in all solchen fählen, auch ebnermassen von deren weib und kinderen, zu verstehen ist.

Alle übrige, so weder im hochstüfft geborhen seynd, noch demselben gedient haben, sollen ohne unterschid fort und an ihre geburthsorth oder an den stand, worunter sie gedient haben, unnachlässig verweisen werden und solle man dieselbe, wann sie alt, kranck oder sonst miserabel wären, das erstemahl mit einer gaab per 5 Kr. aus der allmosencassa abfertigen, wurden sie aber öffters kommen und disem gebott zuwider handeln, solle man ihnen nicht allein nichts mehr geben, sonder vilmehr auf betretten aufheben und nach intention deß crayßschlusses als liederliche, ungehorsambe und haillose vaganten gradatim abstraffen. Welches umb so vil ehender auch gegen diejenige abgedanckte ausherrische soldaten zu exequiren, welche noch gesund, starck und zum arbeithen tichtig seynd, die man dann und sonderbah die deserteurs als verwegene gottlose gardknecht mit weib und kinderen nach aller schärpffe angreifen, selbige arrestiren und weil eben unter disen verruchten gardbrüderer meistens die hauptjauner und rauber stecken, welche bißherige erfahrungheit nach den armen landmann und gewalthätiger überfall, blinderung und grausamen marter so unmenschlich zu molestiren pflegen, dieselbe, als schon eben §.2 gemeldet worden, crayßconstitionsmäßig de plano processiren, torquiren und nach gestalt der sach an leib und leben abstraffen solle, auch sollen dieselbe, wann schon keine andere indicia specialia ausser daß gard- und mießiggehen wider sie verhanden wären, bloß umb solch ihrer verbottnen lebensart halber mit scharpffer tortur belegt und zur bekanntnuß ihrer weitheren verbrechen angehalten werden.

32.

Gleichwie bißhero von denenjenigen, so in unserem hochstüfft erhalten und verpflegt werden sollen, nothdürfftige meldung beschehen, also sollen nicht minder auch diejenige frembde allmosenswürdige persohnen, so gemäß des crayßschlusses und diser unserer verordnung passirt werden derffen, mit einer milden beysteur und gaab aus der allmosencassa abgefertigt werden, worunter sonderbah zu verstehen die brandbettler, so das ihrige durch brand oder anderen unfall verlohren, auch diejenige, so etwann zu erbauung einer kirchen eine beysteur samblen, jedoch anderst nicht, als wann sie mit gültigen attestatis von ihrer obrigkeit versehen, welche gleich bey dem eintritt in dem crayß examinirt und auf deren gültigkeit von solchem crayßstand weithers attestirt

worden. Wie dann noch über das erforderlich, daß solche attestata, brandbrief oder feden und abschid und dergleichen urkunden, auch an denenjenigen orthen, wo sie durchpassirt, sonderheitlich aber an dem letzteren orth authentice unterschriben, mithin von anderen mitständen bereiths examinirt und vor wahrhafft befunden worden. Im fall sie nun dergleichen mit obgemeldten requisits qualificirt und versehene paß und attestata oder urkunden vorzuweisen hätten, wäre denenselben nach gestalt der sach und nach beschaffenheit der orth, nachdeme es nemblich städt, märckt, dörffer oder weiller seyend, nach proportion eine milde beysteur aus der allmosencassa jedoch vor denen stadthoren und auch ausser denen märckt und dörfferen abzuraichen, derenselben paß, attestata und urkunden darauf gratis und umbsonst zu unterschreiben; die persohnen selbst aber ohne groß erhebliche ursachen und wann sie nicht etwann die nacht überfiele, durchaus in die stadt und andere orth nicht einzulassen, oder da sie aus genugsamben ursachen eingelassen wurden, anderen tags fruhe gleich wi(e)der fortzuschaffen, auch denenselben bey vermeidung der auf die vaganten geschlagenen malefizstraf, das bettlen vor denen häusern und gassen gänzlich zu verbiethen, ausserdeme auch und da sie mit behörigen und mit erforderlichen requisitis gestellt oder unterschribnen attestatis nicht versehen seyn solten oder da sie zwar attestata hätten, dieselbe aber nicht recht authentisch sonder verdächtig oder etwann gar falsch wären, in all solchen fällen solle mann ihnen nicht nur gänzlich kein allmosen geben, sonder sie vilmehr mit geschärpfften verweiß fortschaffen, oder da sie verdächtig scheinen, aufheben; und seyend selbige alsdann auf befund der sach als falsarii nach denen reichs- und crayßconstitutionen, auch nach denen peinlichen rechten, malefizisch abzustraffen.

33.

Betreffent die raisent oder wandrente handwercksbursch, mit deren häuffigeren uberlauff sonderbahz jetziger zeit das publicum und mänglich über die massen beschwert, weil sie meistens dem fechten wie sie es nennen und mithin dem schädlich verdamlichen mießigang liebers nachhangen als das sie sich auf ihrer handthierung mit der arbeith ehrlich und redlich ernähren, mit denen solle es also wie zerschiedlich nachfolget gehalten werden, nemblich, daß keiner zu passieren noch ihnen das mindiste zu raichen, wo sie nicht attestatum, wo sie hinwollen, von dem handwerck, worunter sie gehören, bey sich haben, welches attestatum auch nicht weiter giltig zu erkennen, es wäre dann, das von der burgerlichen obrigkeit oder von dem handwerck selbst deß letzteren orths, dahin sie gewolt, widerumb weiters attestirt wurde, daß keine arbeith daselbst zu haben gewesen und sie also ferners an einen andern ebenmäßsig zu benennenden orth sich zu begeben genöttiget seyen. In solchen fall, da ein handwercksbursch dergleichen aufzuweisen hätte oder wenigst sonst probieren könnte, daß er nicht deß bettlen halber sonder umb arbeith umbzusechen in das hochstüfft gekommen, solle er in denen dörfferen, wo er keine arbeith verlangt, mit einem viatico (Reisegeld) per 4 oder 5 Kr. oder auch mit wenigeren, wann dergleichen orth klein oder nur schlechte weiller wären, abgefertiget; in die dörffer aber selbst, ausser er wolte umb sein geld in dem wüthshauß zehren, nicht eingelassen, sonder sogleich oder aber nach eingebrachter zehrung oder nachtquartier wider fortgewiesen, das bettlen aber bey malefizischer straff nicht gestattet werden.

Kommet er aber vor eine stadt, solle man ihne zu einem gewisen zu nennen(den) stehenten stadthor und in specie zu Dillingen zu dem Obern oder sogenandten Lauinger Thor weisen, allda solle er der auffgestellten burgerwacht sein attestatum übergeben und

vor dem thor warten, das attestatum solle so dann der obrigkeit oder unserem stadtpfleger umb solches zu examiniren zuegetragen werden.

Befindet man selbes vor tüchtig und mit denen in diser ordnung vorgeschribnen requisitis versehen und der handwercksbursch verlangte zu Dillingen keine arbeith, sonder wolte weiters reisen, ist ihme, da er eines ungeschenckten handwercks wäre, daß aus der allmosencassa verwilligte viaticum per 5 Kr. vor das thor hinauß zugeben, das attestatum aber entweder von dem stadtschreiber oder von dem allmosenpfleger umbsonst zu unterschreiben, derselbe aber, wan er schon zehren wolte, gleichwohl weil umb Dillingen genug andere orth, wo er zehren kan, in der näche herumb gelegen, keineswegs einzulassen, es seye dann das ihne die nacht überfallen hätte und er nicht mehr fortkommen könnte, solle ihne die wacht oder der bettelvogt auf die herberg führen und anderen tags gleich wider hinausschaffen. Verlangt er aber zu Dillingen arbeith, so wäre sogleich nachzusehen, ob allda einiger burger oder handwercksmann eines gesellen benöthigt seye oder nicht? Und damit man solches sogleich ohne weitere nachfrag bey dem thor wissen könne, ist allda eine grosse tafel aufzurichten, wo jeder maister oder handwercksmann, der eines gesellen bedürfftig, selbst anschreiben oder anschreiben lassen solle, daß er einen gesellen verlange.

Findet sich nun ein solcher gesell ein, der arbeith verlangt und der zumahl mit behörigen attestatis versehen ist, wäre derselbe einzulassen und dem maister, der ihne verlangt hat, zuzuweisen.

Wo sich aber auf der tafel nicht findet, daß man eines solchen umb arbeith ansuchenden gesöllens bedürfftig seye, wäre derselbe, wo er gute attestata hat, mit oben ausgeworffnen viatico und gleichmäßiger unterschreibung deß attestati, abzufertigen, oder wo er eines geschenckten handwercks ihme zu vergonnen, daß er auf die herberg gehe und das geschenck nachholle.

Wann er aber kein solcher oder einiges attestatum nicht aufzulegen hätte ohne alle gaab fortzuschaffen und graden weegs aus dem hochstüfft zu weisen oder gar hinaus führen zu lassen, das bettlen aber keinem unter obcommirter malefizischer straff zu gestatten, wornach sich dann ganz accurate zu richten und schärfpist darauf zu halten ist. Sonderbahr solle man auch in obacht nehmen, ob solche liederliche bursch, welche zumahl ohne behörige attestatis ankommen, sich nur bloß auf das faullentzen verlegen und da man dessen gewahr wurde, solle denenselben nicht nur kein weegzehrung geraicht, sonder sie vilmehr nach inhalt des crayßpatent §. 13 unter die militz genohmen oder sonst, denen vaganten gleich, aus dem crayß fortgeschafft werden.

34.

Mit denen herumbvagierenden pfannenflickern, zinngiessern, keßlern, landcrammern, hausiereren, spilleuthen, frembden juden wäre es ebenfahls so zu halten, daß deren keine, wann sie nicht giltige und mit behörigen requisitis versehene paß haben, zu passiren und wann sie auch schon dergleichen aufzulegen hätten, wären sie zwar wohl mit einer gaab von 4 Kr. auf die persohn vor denen thoren abzufertigen, aber doch in die städt und dörffer ohne hocherhebliche ursach durchaus nicht einzulassen. Die übrige, aber so nichts vorzuweisen haben, nach intention des crayßschluß §. 14 & 15 sogleich fort und in ihr heimath zu verweisen mit betrohen, daß fahls sie widerumb ohne paß betreten wurden, man sie als vaganten gradatim malefizisch tractiren werde, wovon zu gleicher zeit auch der obrigkeit, worunter solche persohnen gehören, nachricht zu ertheilen.

35.

Die walldrüder und pilgrim, so glaubwürdige attestata haben, und zwar die letztere in dem fahl, wo sie würcklich in transitu ad sacra limina oder auf der reiß nacher Rom, Laureto, Jerusalem oder Compostell begriffen wären, und dises hochstüfft via recta hätten betretten müssen, wären ebenmeßig vor denen stadthoren und vor denen dörfferen, ohne sie einzulassen, mit 5 Kr. abzufertigen, ohne solche kundschaft aber keiner durchaus zu passiren, sonder ohne alle gaab mit scharpfen betrohung fortzuschaffen.

Hingegen die steigbettler, falsche pilgrim, fahrende schueller, falsche brieffrager, falsche, sich vor edelpersohnen außgebente oder auch vor abgedanckte officiers, herumbvagirente persohnen oder die auf brandsteuer oder zu kirchen und schullen fälschlich samblen, sollen nach intention des crayßschluß § 16 arrestiert, mit ohren abschneiden oder anderen scharpfen straffen belegt, auch wohl nacher Kehl in eyssen bey wasser und brod zu schantzen gebracht werden.

36.

Jedoch die wahrhaffte reisente arme studenten, so mit frischen beglaubten und guten testimoniis versehen, sollen mit einem viatico per 5 Kr. begabt, auch wann sie zu Dillingen studieren wolten, als dann erst wann sie nach inhalt wie obgemelt ad §. 15 ihre gute tüchtigkeit zum studiren durch die mitbringente testimonia erweisen können, eingelassen ausserdeme aber, und da sie nur schlechte oder alte testimonia hätten, völlig abgewisen werden.

37.

Die warhaffte türckengefangene, so sich mit unverdächtigen urkunden legitimieren können, seynd mit einem allmosen von 15 Kr. mehr oder minder nach gelegenheit deß orths gleichfahls abzufertigen, jedoch nicht einzulassen.

38.

Die wahrhaffte arme geistliche und priester oder auch closterfrauen, so sich mit ihren formatis oder andern authentischen testimoniis legitimiren können, wären vor dem thor mit 15 Kr. oder auch mit einer geringeren gab nach gestalt und beschaffenheit deß orts in denen märckten, dörfferen und weilleren abzufertigen und ohne sonderbahr wichtige ursach und specialerlaub deß officii oder der orten vorhandenen geistlichen obrigkeit und stadtpfarrers nicht einzulassen, noch weniger das bettlen zu gestatten, welche aber nur verstellte geistliche und ordensleuth wären, sonderbahr, wann sie von unseren officio oder decanis in dem examine auf der falschheit betretten werden, solche sollen wie andere falsarij nach anlaithung des crayßpatent ohne alles bedencken malefizisch abgestrafft werden und solle man dieselbe, wann sie verdächtig scheinen oder mit sufficienten pässen nicht versehen wären, auf denen dörfferen ebenfahls nicht passiren lassen, sonder anhalten und von orth zu orth dem nächsten decano oder allenfahls dem ordinario zuführen, damit sie allda examinirt und so dann nach befinden entweders fortgewisen oder gebührend abgestrafft werden können.

39.

Wegen der besessenen persohnen, wann sie wahrhafftig mit dem bösen geist besessen zu seyn erfunden werden, und sonst arm oder miserabel seynd und sonderbahr, wann sie im hochstüfft gebohren, wollen wir vorsorg thun, daß solche vor anderen in die spittäller,

wohin sie gehören, eingenommen und biß zu deren liberation verpflegt werden, welche aber im hochstüfft nicht gebürtig, sollen mit einem allmosen aus der cassa begabt und in ihr heimath oder sonst weiters aus dem hochstüfft gewisen werden.

Weil sich aber vil deren befinden, die sich nur betrüglich also anstellen und andurch das allmosen ausspressen, die leuth bethören und sich gröblich wider gott versündigen, als solle man auf dergleichen leuth gute absicht tragen, dieselbe von der geistlichkeit genau untersuchen, probiren und ausforschen lassen.

Da sich dann ein solch verwegener bößwicht befindete, solle derselbe, es seye manns- oder weibspersohn, vil härter als ein anderer falsarius abgestrafft, durch den hencker scharpf gezüchtigt, die ohren und nasen abgeschnitten und deß ganzen Schwäbischen Crayß gegen geschwohrner urphed auf ewig verwisen werden.

40.

Und letztlich verbiethen wir insgemein auf das schärfteste, daß künfftighin diejenige persohnen, so des verstands beraubt, mit der hinfallenden sucht oder aussatz behafftet oder sonst in dem gesicht durch den krebs oder unflättige kranckheit oder andere zufäll übel deformirt oder auch an glidern deß leibs hart gelähmt und abscheulich gestaltet und von graußlichen ansehen wären und denen leuthen hin und wider sonderbahr aber schwangern frauen grossen schaden thun könnten, nicht mehr bey öffentlichen zusammenkunfften in denen kirchen oder sonst, wo sich vil leuth finden, gedultet, sonder in denen spittälern oder in anderweg versorgt und zu hauß behalten werden sollen.

Welchem aber getreulich dem buchstaben nach zue leben und gehorsambst nachzukommen wir hiemit mäniglich gnädigst und ernstlich erinnern und gebiethen auch sonderbahr denen obrigkeiten aller orten und beambten darob zu halten gemeßnist einbinden. Wurde sich aber in diser ordnung noch einiger zweiffel finden oder sonst in executione unverhoffte difficultäten hervorthun, so jetzto nicht vorgesehen werden mögen, solch alles wäre ohne verzug jedesmahl an unsere nachgesetzte regierung zu Dillingen zu weitherer erklärang und einzuhollen stehenten verhalts gezimmend zu berichten. Versehen uns dessen also zu geschehen gnädigst, geben unter fürdruckung unsers hochfürstlichen grösseren canzleyinsigels in unserer residenzstadt Dillingen, den 5. novembris anno 1720.